

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Stellungnahme des Senats zum Ersuchen der Bürgerschaft vom 30. Januar 2019

Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken (...): Prüfungen und praktische Umsetzungen gemäß den einstimmig beschlossenen Empfehlungen (Drs. 21/15999)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	3.4.3	„Jugendamt in Bewegung“ – Qualitäts-Dialoge mit Jugendlichen und Eltern in der Hamburger Kinder- und Jugendhilfe
2	Vorbemerkung	3.4.4	Ombudsstelle Jugendhilfe
2.1	Weiterentwicklungen im Bereich des Kinderschutzes	3.5	Fachaufsicht, Regeln und Standards
2.2	Leitlinien für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes	3.5.1	Jugendhilfeinspektion
3	Stärkung der Kinderrechte in den familiengerichtlichen Verfahren und in der Arbeit des Jugendamts	3.5.2	Regeln, die professionelles Handeln unterstützen
3.1	Bezug zum Bericht der Enquete-Kommission	4	Das Jugendamt: Arbeitsfähigkeit und professionelle Fallarbeit für den Schutz von Kindern weiterentwickeln
3.2	Verankerung Kindergrundrechte im Grundgesetz	4.1	Stabilisierung der Personalsituation des ASD
3.3	Weiterentwicklung des familiengerichtlichen Verfahrens	4.1.1	Aktuelle Fortschreibung der Personalbemessung
3.3.1	Fortbildungsverpflichtung für Richterinnen und Richter	4.1.2	Vereinbarungen zur Stabilisierung der Personalsituation
3.3.2	Erhöhung des Angebots an qualifizierten Sachverständigen	4.2	Zentrale Rechtsberatung zur Unterstützung der Fachkräfte des ASD
3.4	Stärkung der Kinderrechte in der Arbeit der Jugendhilfe	4.3	Entlastung der Fachkräfte von Verwaltungsaufgaben
3.4.1	Perspektivklärung nach einer Inobhutnahme	4.4	Entlastung durch Führen einer elektronischen Akte
3.4.2	Kind und Familie im Mittelpunkt der Hilfeplanung	4.4.1	Dokumentation

4.4.2	Nur die elektronische Akte führen	4.7.4	Rückführungsprozesse aus Pflegefamilien stärker in den Fokus stellen
4.5	Kompetenzentwicklung für eine professionelle Fallarbeit	4.7.5	Bereitschaftspflege stärken
4.5.1	Ausbildung: dualer Studiengang „Soziale Arbeit im öffentlichen Dienst“	5	Entwicklung von Hilfen und Angeboten in den Sozialräumen der Bezirke
4.5.2	Sozialpädagogische Fortbildung	5.1	Planung und Steuerung von Hilfen und Angeboten der Jugendhilfe
4.5.3	Multiprofessionelle Fortbildungen	5.2	Stärkung von Angeboten der Jugendhilfe in den Sozialräumen der Bezirke
4.6	Das Jugendamt im Bild der Öffentlichkeit	5.2.1	Kinder- und Jugendarbeit
4.7	Pflegekinder im Mittelpunkt	5.2.2	Angebote für Familien
4.7.1	Eignungseinschätzung und Matching weiter entwickeln	5.2.3	Stärkung von Kooperation und von Angeboten im Bereich des Kinderschutzes
4.7.2	Die besonderen Belange von Pflegekindern mit Behinderungen stärker berücksichtigen	6	Perspektiven
4.7.3	Unterstützungs- und Entlastungsangebote bereitstellen und zugänglich machen	7	Petitum

1 Anlass

Die Bürgerschaft hat den Senat mit Drucksache 21/15999 am 30. Januar 2019 aufgefordert:

1. den Bericht der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken (...)“ zu berücksichtigen und die darin enthaltenen Prüfaufträge auszuführen sowie Szenarien zur Umsetzung beziehungsweise möglichen Ausgestaltung der beschlossenen Empfehlungen zu erarbeiten,
2. die Bürgerschaft mit einem ersten Bericht zum 30. September 2019 über den Stand der Prüfungen und Umsetzungen sowie der weiteren Planungen zur Implementierung der Ergebnisse gemäß der einstimmig beschlossenen Empfehlungen der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken (...)“ zu informieren.

Dem Ersuchen vorausgegangen war seitens der Bürgerschaft eine intensive Debatte des Berichts der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“ und der darin enthaltenen Empfehlungen (siehe Drs. 21/16000).

2 Vorbemerkung

Die Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Hamburg ist eine fortwährende Daueraufgabe. Als Antwort auf sichtbar gewordene Probleme in der Jugendhilfe hat der Senat in Übereinstimmung mit Empfehlungen eines Sonderausschusses¹⁾ und eines parlamentarischen Untersu-

chungsausschusses²⁾ bereits umfangreiche Maßnahmen umgesetzt.

2.1 Weiterentwicklungen im Bereich des Kinderschutzes

Die wichtigsten Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich des Kinderschutzes sind nachfolgend aufgeführt. Hierzu gehören:

- Die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems (QMS)³⁾ in allen Hamburger Jugendämtern, verankert 2017 in §19b Hamburgisches Ausführungsgesetz SGB VIII (AG SGB VIII, Drs. 21/6893). Zielsetzung ist es, Rollenklarheit und Handlungssicherheit der Fachkräfte durch verbindliche Verfahren und Regelungen erhöhen. Die hierüber festgelegten Arbeits- und Managementprozesse sind zugleich Grundlage der Personalbemessung in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter (ASD).
- Die Einführung der Jugendhilfeinspektion, verankert 2017 in §19 a AG SGB VIII. Auf der Basis einer in 2013 entwickelten Rahmenkonzeption wurden bis 30. Juni 2019 vier anlassbezogene und vier Regeluntersuchungen durchgeführt. Die Professoren Biesel und Messmer von der Fachhochschule der Nordwestschweiz, Basel haben eine Begleitforschung zur Jugendhilfeinspektion durchge-

¹⁾ Sonderausschuss „Zum Tod des Mädchens Chantal“ Drs. 20/9843

²⁾ Parlamentarischer Untersuchungsausschuss „Aufklärung der Vernachlässigung der Kindeswohlsicherung im Fall Yagmur durch staatliche Stellen und Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung des Kinderschutzes in Hamburg“ Drs. 20/14100

³⁾ nach DIN EN ISO 9001.2015

- führt (Abschlussbericht im Mai 2018, Präsentation der Evaluationsergebnisse im Rahmen einer Fachveranstaltung im Dezember 2018), die zu einer Anpassung der Rahmenkonzeption geführt hat.
- Von zentraler Bedeutung ist die personelle Stabilisierung des ASD: Diese umfasst die sukzessive Einrichtung von 44 Stellen zur Mitwirkung in sozialräumlichen Netzwerken (beginnend ab 2011), die Verbesserung der Bezahlung durch Einstufung auf E 10 für ASD-Fachkräfte (2012), das Organisationslagebild der ASD-Abteilungen aller Bezirksämter (2012) sowie Stabilisierungsvereinbarungen zwischen der Behörde für Arbeit, Familie, Soziales und Integration (BASFI) und den Bezirksämtern, u. a. zur Verstärkung besonders von Fluktuation betroffenen Abteilungen, zur Einführung „stellvertretender ASD-Leitungen“ und „JUS-IT Multiplikatoren“ (2014). Darüber hinaus hat die Entwicklung (2013 – 2015) und Anwendung des Personalbemessungssystems für den ASD (seit 2015) auf der Grundlage von Erhebungen zeitlicher Aufwände für die in dem QMS definierten Schlüsselprozesse zur Schaffung von 75 weiteren Stellen geführt. Zur personellen Stabilisierung gehört auch die vorausschauende Personaldisposition, die auf der Basis der o.g. Stabilisierungsvereinbarung die Besetzung der ASD-Stellen bis zu 115% der SOLL-Vorgaben ermöglicht.
 - Die fachliche Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe: Hierzu gehören die Entwicklung und Abstimmung einer Fachanweisung Pflegekinderdienst (PKD), die u. a. Eignungs- und Ausschlusskriterien für Pflegeelternbewerberinnen und -bewerber enthält (2012), die Erstellung eines fachlichen Rahmenkonzeptes (2014), die Erarbeitung von Mustervereinbarungen für die Zusammenarbeit des Jugendamts mit freien Trägern, Pflegepersonen sowie zwischen Pflegeeltern und Personensorgeberechtigten (2014) sowie eine 13-monatige Weiterbildungsreihe für alle PKD-Fachkräfte⁴⁾.
 - Die fachliche Weiterentwicklung an den Schnittstellen des Jugendamtes, die u. a. die folgenden Maßnahmen umfasst: Kooperation zwischen den Jugendämtern mit Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bezüglich der Betreuung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf (2014); Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Kinderkompetenzzentrum des Instituts für Rechtsmedizin (IfR) beim Universitätskrankenhaus Eppendorf, der BASFI und den Jugendämtern, die u. a. eine medizinische Untersuchung der Kinder beinhaltet (2014). Zur Verbesserung der Kooperation zwischen Jugendämtern und Staatsanwaltschaft wurde 2014 eine zentrale Stelle für Aktenzeichen-Mitteilungen der Staatsanwaltschaft an die Jugendämter geschaffen, die die Feststellung von Zuständigkeiten und Ansprechpartner erleichtert; ferner wurde eine Handreichung für ASD-Fachkräfte „Hinweise auf Kindeswohlgefährdung an die Jugendämter in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten“ erarbeitet. Darüber hinaus werden seit 2014 interdisziplinäre und multiprofessionelle Fortbildungen und Dialogveranstaltungen der Jugendämter und der BASFI mit den Familiengerichten und der Staatsanwaltschaft zu Themen des Kinderschutzes durchgeführt.
 - Der umfassende Ausbau im Bereich der Kindertagesbetreuung erfolgte schrittweise und wurde in 2012/2013 mit einem Rechtsanspruch auf eine täglich 5-stündige Betreuung mit Mittagessen für 1- und 2-jährige Kinder unterlegt und gesichert. 2014 kam das kostenfreie Kita-Grundangebot im Umfang einer 5-stündigen Betreuung inklusive Mittagessen hinzu. Für den Krippenbereich wurde beschlossen, den finanzierten Personalschlüssel bis zum 1. Januar 2021 auf 1:4 anzuheben (Drs. 20/13947 und 21/14241). Auf dieser Grundlage stieg die Zahl betreuter Kinder unter drei Jahren in Kita und Kindertagespflege insbesondere in sozial benachteiligten Stadtteilen bis zum 1. März 2018 stark an: um 54,5% auf 8.987 Kinder. Im Elementarbereich führte der Ausbau zu einem Anstieg betreuter Kinder in sozial benachteiligten Stadtteilen um 15,3% auf 22.635 (am 1. März 2018).
 - Auch die ergänzenden Angebote und Hilfen im Bereich der Kindertagesbetreuung wurden ausgebaut. Durch das seit 2013 eingeführte Landesprogramm „Kita-Plus“ erhalten inzwischen rund 330 Hamburger Kitas eine um 12% verbesserte Personalausstattung; rund 100 Kitas erhalten eine verbesserte Personalausstattung für eine Intensivierung der sprachlichen Bildung. Im Zuge der laufenden Ausweitung der „Eltern-Kind-Zentren“ sind drei der 41 in Betrieb befindlichen Zentren an großen Wohnunterkünften, in denen viele Familien mit Fluchthintergrund leben, eingerichtet. Weitere Eltern-Kind-Zentren an Wohnunterkünften sind für das Jahr 2020 geplant (Drs. 21/2996).
 - Bei Angeboten und Hilfen im Bereich der Förderung von Familien erfolgte beginnend ab

⁴⁾ Durchgeführt durch die Universität Siegen (Prof. Dr. Wolf) ab 2015.

2012 ein Ausbau bei den Frühen Hilfen im Rahmen einer Bundesinitiative mit dem Ziel, insbesondere belastete Familien zu unterstützen (siehe Drs. 20/6287). Hierzu wurden Babylotsen an Entbindungskliniken eingesetzt, regionale Netzwerke Frühe Hilfen in allen Bezirksamtern geschaffen sowie 25 Familienteams mit Familienhebammen, Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerinnen und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gebildet, die 2018 1.466 Familien betreuten. Ferner erfolgte ein Ausbau von Elternlotsen-Projekten, die speziell Familien mit Migrationshintergrund erreichen. In 2018 wurden an 18 Standorten und mithilfe von 328 aktiven Elternlotsinnen und -lotsen 1.864 Familien erreicht.

- Die bereichsübergreifenden „Sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ (SAJF) sind in besonders belasteten Sozialräumen angesiedelt und verbinden offene Treffpunkte mit individueller Beratung und Unterstützung. Sie sind auf Familien und junge Menschen in belasteten Lebenslagen ausgerichtet und kooperieren eng mit dem ASD, der Kinder, Jugendliche und Familien in diese Angebote vermittelt. Die Schwerpunkte des Programms reichen von Hilfen für Familien über schulische und außerschulische Angebote, die berufliche Integration bis zur Unterstützung einer selbstständigen Lebensführung und die Durchführung des Familienrats. In den Jahren von 2013 bis 2018 war eine Steigerung der niedrigschwelligen Inanspruchnahme dieser Angebote um ca. 25% auf ca. 25.000 Personen zu verzeichnen; bei den individuellen Unterstützungen wurde für diesen Zeitraum eine Steigerung um 61% auf 7.046 Unterstützungsleistungen erreicht.
- Auf der Grundlage des Beschlusses der Bürgerschaft vom 14. August 2013⁵⁾ berichtet die BASFI zudem halbjährlich über quantitative Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung.

Die hier dargestellten Maßnahmen bilden die wichtigsten Handlungsfelder des Senats zur Stärkung des Schutzes und zur Förderung von Kindern.

2.2 Leitlinien für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes

Die Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“ (siehe Drs. 21/16000) geht in ihren 70 Empfehlungen auf diese Handlungsansätze des Senats ein und wür-

digt den Prozess der Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Hamburg. Sie hebt die Wirkung dieser Ansätze auf den Kinderschutz positiv hervor, zeigt aber auch auf, dass die Weiterentwicklung des Kinderschutzes und der Jugendhilfe auch in Hamburg nicht abgeschlossen ist und stetig fortgesetzt werden muss.

Der Senat hat bei den bereits ergriffenen Maßnahmen sowie bei seinen Prüfungen der Empfehlungen und den daraus abgeleiteten Planungen insbesondere nachfolgende Leitlinien zu Grunde gelegt:

1. Gemäß den Leitsätzen der Hamburger Sozialpolitik, die „Teilhabe für alle“ und „Chancen für alle“ konkretisieren, steht bei Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Im Prozess ihres Aufwachsens sollen „Teilhabe für alle“ und „Chancen für alle“ leitende Prinzipien insbesondere der Regelsysteme sein, die sich der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern annehmen. Sie suchen eine enge Kooperation untereinander und arbeiten Hand-in-Hand zusammen, mit dem Ziel, kein Kind aufzugeben. Von den Frühen Hilfen, der Kindertagesbetreuung und Familienförderung über die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die inklusive Bildung in Schule über Leistungen der Erziehungshilfen bis zur Jugendberufsagentur – niemand soll verloren gehen. Der Senat bemisst die Maßnahmen, die er ergreift, an diesem Maßstab und weiß sich insofern in Übereinstimmung mit den, in dem Bericht der Enquete-Kommission enthaltenen Analysen.
2. Der Senat setzt sich nachdrücklich für eine Aufnahme von Kindergrundrechten in das Grundgesetz ein und findet hierfür die Zustimmung der Enquete-Kommission. Die Empfehlungen der Enquete-Kommission konkretisieren aus Sicht des Senats im Weiteren den Zusammenhang von Kinderschutz und Kinderrechten, der bereits in dem Einsetzungsantrag (Drs. 21/5948) angesprochen war. Sie zeigen auf, dass Kinderrechte und Kinderschutz nicht nur einander bedingen, sondern dass Kinderrechte auch Kinderschutz befördern. Die Realisierung und Stärkung der Rechte von Kindern geht weit über den Bereich familiengerichtlicher Verfahren hinaus und hebt die Bedeutung der Arbeit öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie verschiedener Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen. Kinder sol-

⁵⁾ Bericht des Familien- Kinder- und Jugendausschusses „Hilfen zur Erziehung (HzE) – Weiterentwicklung und Steuerung“ Drs. 20/8695

len dabei aber nicht als Objekte des Schutzes und der Fürsorge angesehen werden, sondern in den Belangen, die sie selbst betreffen, gehört, respektiert und beteiligt werden. Bei Abwägungen zwischen unterschiedlichen Rechtsgütern, bei Ermessensentscheidungen im Bereich des Kinderschutzes soll dem Wohl des Kindes im Zweifelsfall ein Vorrang eingeräumt werden.

Mit diesen Leitlinien knüpft der Senat an die UN-Kinderrechtskonvention an und betont, dass Kinder Träger eigener Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte sind. Eine Umsetzung dieser Leitlinien fordert sowohl die Fachkräfte in ihrem alltäglichen Handeln als auch Politik und Verwaltung, die geeignete Rahmenbedingungen hierfür schaffen müssen.

Mit dem vorliegenden ersten Bericht informiert der Senat die Bürgerschaft über die auf diesen Leitlinien fußenden Maßnahmen, Planungen und Prüfungen sowie über die Fortführung begonnener Entwicklungsprozesse. Der Senat geht davon aus, dass die parlamentarischen Beratungen zu diesem Prozess und zu dem Bericht der Enquete-Kommission nicht abgeschlossen sind, so dass Gelegenheit bestehen wird, auf weitere Aspekte einzugehen.

Die in dieser Drucksache beschriebenen Maßnahmen betreffen die fachliche Weiterentwicklung, insbesondere

- die Stärkung der Kinderrechte in den familiengerichtlichen Verfahren und in der Arbeit des Jugendamtes sowie Fachaufsicht, Regeln und Qualitätsstandards,
- die Arbeitsfähigkeit des Jugendamtes, die personelle Stabilisierung des ASD, die Arbeit der Pflegekinderhilfe sowie unterschiedliche Schnittstellen,
- die Angebote und Hilfen zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien.

Diese Weiterentwicklung dauert an und wird u. a. durch intensive Kommunikation und Austausch zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, durch Kooperation zwischen Fachbehörden und Bezirksämtern, durch Fortbildung der Fachkräfte sowie durch Forschung und Evaluation begleitet.

3 Stärkung der Kinderrechte in den familiengerichtlichen Verfahren und in der Arbeit des Jugendamts

3.1 Bezug zum Bericht der Enquete-Kommission

Wo Entscheidungen getroffen werden, die tief in die Lebenswirklichkeit von Kindern eingreifen,

haben Kinderrechte eine besondere Bedeutung. Hier erweist sich, dass die Stärkung der Kinderrechte zugleich den Kinderschutz befördert. Vor diesem Hintergrund sind familiengerichtliche Verfahren und die Verfahren der Jugendämter von besonderer Bedeutung. Eine verfassungsrechtliche Verankerung von Kindergrundrechten im Grundgesetz hat weitreichende Auswirkungen auf die Rechtspraxis und in der öffentlichen Verwaltung. Die Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken (...)“ hat sich insbesondere im Rahmen ihrer Kernforderung 1, „Kinderrechte stärken“, mit diesen Zusammenhängen befasst.

3.2 Verankerung Kindergrundrechte im Grundgesetz

Für die 19. Legislaturperiode des Bundestages wurde das Thema „Kinderrechte ins Grundgesetz“ im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien CDU, CSU und SPD festgeschrieben. Hinsichtlich der genauen Ausgestaltung von verfassungsrechtlich gewährleisteten Kinderrechten beraten Bund und Länder seit Juni 2018 in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe. Diese Arbeitsgruppe ist aufgefordert, bis spätestens Ende 2019 einen Formulierungsvorschlag vorzulegen. Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) wirkt durch die BASFI auf Abteilungsleitersebene an der Arbeitsgruppe mit und setzt sich für eine möglichst umfassende Regelung kinderrechtlicher Gewährleistungen, die sich an den Kernprinzipien der UN-KRK orientieren, ein.⁶⁾ Beabsichtigt ist, dass die Arbeitsgruppe sich im Herbst 2019 auf einen Abschlussbericht einigt, der einen konkreten Formulierungsvorschlag enthält.

Aus Sicht des Senats ist die Verankerung von Kindergrundrechten im Grundgesetz erforderlich, um die durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten spezifisch kinderrechtlichen Gewährleistungen für die Normanwender sichtbar zu machen und Umsetzungsdefiziten zu begegnen. Es trifft zwar zu, dass die Gewährleistungen der UN-KRK spätestens seit dem Jahr 2010 vollgültiges (einfaches) Bundesrecht sind⁷⁾. Sie erlangen über die gebotene völkerrechtsfreundliche Auslegung des Grundgesetzes auch auf Ebene des Verfassungsrechts Bedeutung. Die schwierige Herleitung der kinderrechtlichen Verfassungsgewährleistungen, die von den Normanwendern umfassende Kenntnisse über die Rechtspre-

⁶⁾ Der Empfehlung Nr. 13 der Enquete-Kommission, Drs. 21/16000, S. 28, wird insoweit entsprochen.

⁷⁾ Erst im Jahr 2010 wurde ein bis dahin geltender völkerrechtlicher Vorbehalt, den die Bundesrepublik Deutschland zur innerstaatlichen Reichweite der UN-KRK erklärt hatte (vgl. BGBl. 1992 II, S. 990), zurückgenommen (BGBl. 2011 II, S. 600).

chung des BVerfG und die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands verlangen, führen jedoch zu einer unvollkommenen Umsetzung der kinderrechtlichen Positionen in der Praxis.

Die ausdrückliche Normierung von Kinderrechten im Grundgesetz entbindet den Normanwender von komplexen Herleitungsaufgaben und macht damit kinderrechtliche Positionen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sichtbar, ohne dass verfassungsrechtlich gesicherte Primat elterlicher Verantwortung zu beeinträchtigen.

Hinzu kommt, dass das Grundgesetz nicht nur eine abstrakte Normensammlung, sondern jedenfalls in seinem Grundrechtsteil auch Ausdruck einer objektiven Wertordnung ist, die den grundrechtsgebundenen Gewalten nicht nur zu beachtende Abwehrpositionen, sondern auch Schutzpflichten auferlegt. Diese objektive Wertordnung spiegelt die zentralen Wertentscheidungen unserer Gesellschaft wider und bestimmt unser Zusammenleben. Vor diesem Hintergrund setzt sich der Senat dafür ein, dass die allgemein geteilte Überzeugung, dass Kinder im besonderen Maße schutzbedürftig sind und ihnen um ihrer selbst willen Rechte zukommen, auch ausdrücklich Eingang in unsere Verfassung findet.

Diese verfassungsrechtliche Verankerung lässt erwarten, dass der Kinderschutz in der Praxis gestärkt wird, etwa im Rahmen schwieriger Abwägungen nach Inobhutnahmen im familiengerichtlichen Verfahren.

3.3 Weiterentwicklung des familiengerichtlichen Verfahrens

3.3.1 Fortbildungsverpflichtung für Richterinnen und Richter⁸⁾

Der Senat hält die Verankerung einer allgemeinen Fortbildungsverpflichtung für Richterinnen und Richter vergleichbar zu den Landesrichtergesetzen der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt für geboten und hat der Bürgerschaft einen diese Fortbildungsverpflichtung umsetzenden §3b Hamburgisches Richtergesetz (HmbRiG) zur Beschlussfassung vorgelegt (12. Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes, Drs. 21/17853; derzeit in der Ausschussberatung). Die kontinuierliche Fortbildung der Richterinnen und Richter ist ein zentraler Baustein zur Erhaltung und Förderung der Qualität der Rechtspflege. Dies gilt im besonderen Maße im familiengerichtlichen Verfahren. Dieses ist sowohl durch komplexe juristische Fragen als auch durch mannigfaltige psychologische und pädagogische Aspekte geprägt. Die Teilnahme an Fortbildungen

gehört erfreulicherweise bereits jetzt zum Selbstverständnis der Richterinnen und Richter in Hamburg. Gleichwohl ist die Normierung einer Fortbildungsverpflichtung sinnvoll, um Unklarheiten dahingehend, ob eine bereits bestehende beamtenrechtliche Fortbildungspflicht auf die Richterschaft übertragen werden kann, zu beseitigen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Fortbildungspflicht des §3b S. 1 HmbRiG durch ein, die konkreten Rahmenbedingungen der Fortbildungswahrnehmung erleichterndes Fördergebot des Dienstherrn ergänzt wird (§3b S. 2 HmbRiG)⁹⁾.

Der Senat arbeitet zudem gegenwärtig ein „Fachkonzept Familienrecht“ aus, das zum Ziel hat, das hohe Qualifikationsniveau der Hamburger Familienrichterinnen und Familienrichter zu sichern und Anreize zu schaffen, vermehrt Richterinnen und Richter für eine familienrichterliche Tätigkeit zu gewinnen. Dieses ganzheitliche Fachkonzept – dessen Inhalte in Zusammenarbeit des Senats mit den Gerichten konkretisiert werden sollen – wird bewusst interdisziplinär ausgerichtet sein und die Einarbeitungsphase von erstmalig am Familiengericht eingesetzten Richterinnen und Richtern strukturell erleichtern. Von besonderer Bedeutung für die Arbeit im familiengerichtlichen Verfahren ist, dass das Fachkonzept darauf abzielt, einen Perspektivenwechsel bei allen am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten zu erreichen. Denkbare Konzeptbestandteile, die speziell diesem Ziel dienen können, sind etwa Besuche der diversen Einrichtungen der Jugendhilfe durch die Familienrichterinnen und -richter und der Ausbau gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen. Insoweit ist auch die Förderung gemeinsamer, interdisziplinärer Fallwerkstätten, bei denen die verschiedenen Akteure Fälle in anonymisierter Form mit dem Ziel von gemeinsamen Erkenntnisgewinnen diskutieren können, zu nennen¹⁰⁾.

3.3.2 Erhöhung des Angebots an qualifizierten Sachverständigen

Der Senat prüft derzeit, welche Maßnahmen getroffen werden können, um das Angebot an qualifizierten Sachverständigen zu erhöhen. Es stehen diverse Maßnahmen zur Diskussion, hierzu gehört, inwiefern die Einführung eines professionellen „Sachverständigen-Managements“ sowie das Hinwirken auf den Ausbau des Studiengangs beziehungsweise Studienschwerpunkts Rechts-

⁸⁾ Drs. 21/16000, Seite 22, Empfehlung Nr. 9a.

⁹⁾ Für weitergehende Ausführungen wird auf die Stellungnahme des Senats in der Drucksache 21/17853, S. 2f., verwiesen.

¹⁰⁾ Für weitergehende Ausführungen wird auf die Stellungnahme des Senats in der Drucksache 21/17853, S. 4, verwiesen.

psychologie die Versorgungslage im Hinblick auf Sachverständigenkapazitäten verbessern können. Erfahrungen der Sozialgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen legen nahe, dass die Registrierung von Sachverständigen in einer gerichtlichen Datenbank die Informationsgrundlage und damit die Qualität einer Sachverständigenauswahl verbessern kann. Der Senat hat sich bereits – neben anderen Ländern – im Rahmen der Frühjahrskonferenz 2019 der Justizministerinnen und -minister¹¹⁾ erfolgreich dafür eingesetzt, dass zur Deckung des erforderlichen Bedarfs an Gerichtsgutachten eine verstärkte Präsenz des Studienangebots „Rechtspsychologie“ im Rahmen des Psychologiestudiums hilfreich wäre. Die Kultusministerkonferenz ist seitens der Justizministerinnen und -minister folgerichtig aufgefordert worden, auf die Stärkung des Studienschwerpunkts „Rechtspsychologie“ im Rahmen der universitären Ausbildung hinzuwirken, in dem sie universitäre Bestrebungen in diese Richtung unterstützt¹²⁾.

3.4 Stärkung der Kinderrechte in der Arbeit der Jugendhilfe

Im Bereich des SGB VIII sind umfassende Beteiligungsrechte normiert. Sie sind ebenso unstrittig wie die Förder- und Schutzrechte. In der Alltagspraxis der Jugendhilfe sind sie aber herausfordernd. Das jugendamtliche Handeln (oft in Abstimmung mit den Familiengerichten) bewirkt einen teilweise tiefen Eingriff in die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen. Hier zeigt sich die besondere Schwierigkeit, eine ausgewogene Balance zwischen der Verantwortungsübernahme Erwachsener für Schutz und Förderung auf der einen und den Kinderrechten, insbesondere hinsichtlich ihrer Beteiligung, auf der anderen Seite zu finden. Die vom Senat ergriffenen Maßnahmen zielen darauf, die fachlichen Verfahren und Vorgaben so auszugestalten, dass in der Arbeit der Jugendämter Kinderschutz und Kinderrechte im Mittelpunkt stehen.

3.4.1 Perspektivklärung nach einer Inobhutnahme

Der Senat hat das Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Inobhutnahme-Verfahren zu verbessern und dabei die Kinderrechte zu stärken. Herausfordernd ist dieses Ziel insbesondere in den Konstellationen, in denen sowohl das Familiengericht wie die Jugendhilfe involviert sind¹³⁾. Die Inobhutnahme als vorläufige Schutzmaßnahme soll so kurz wie möglich andauern, da das Kind grundsätzlich einen Anspruch auf die Klärung der Perspektive für seine unmittelbare Zukunft hat. Für eine erfolgreiche, schnelle und qua-

lifizierte Perspektivklärung für das Kind und seine Familie im Rahmen der Inobhutnahme müssen Familiengericht und Jugendhilfe den Kinderschutz als eine gemeinsame Aufgabe wahrnehmen und zügig abgestimmt handeln.

Für das Gelingen in der Praxis ist es erforderlich, verlässliche, wiederkehrende und einzelfallunabhängige Strukturen mit allen am Prozess beteiligten Fachkräften zu erarbeiten und zu implementieren. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Familienrichterinnen und -richtern, Fachkräften der Jugendhilfe, der Justizbehörde und der BASFI, soll ein Handlungskonzept für eine beschleunigte und qualifizierte Perspektivklärung im Rahmen der Inobhutnahme erarbeiten. Ein nächstes Kooperationsstreffen wird im vierten Quartal 2019 erfolgen.

Zusätzlich erarbeitet die BASFI gemeinsam mit den Bezirksämtern eine Handreichung für Fachkräfte in den Jugendämtern, um ihnen ausreichende Handlungsorientierung bei der Antragsstellung beim Familiengericht im Kontext einer Kindeswohlgefährdung zu bieten. Darüber hinaus wird ein Formular für Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) implementiert, das die Einreichung einer Beschwerde beim Familiengericht erleichtern soll. Diese Maßnahmen sollen zu einer Beschleunigung und Qualifizierung bei der Perspektivklärung im Rahmen der Inobhutnahme beitragen.

3.4.2 Kind und Familie im Mittelpunkt der Hilfeplanung¹⁴⁾

Die Hilfeplanung ist ein zentraler Prozess des ASD, der alle Arten der Unterstützung, ob durch eigene Beratungstätigkeit, die Entwicklung eines sozialräumlichen Unterstützungskonzepts oder die Bewilligung einer Hilfe zur Erziehung, umfasst. Dabei sind die Anforderungen des SGB VIII an die Beteiligung der leistungsberechtigten Familien bei der Gestaltung der Hilfen sowie die Einbeziehung des sozialen Umfelds der Familien in respektvoller und effektiver Weise umzusetzen. Sowohl der Familienrat als auch das Konzept der

¹¹⁾ Vgl. Frühjahrskonferenz der Justizminister am 5. und 6. Juni 2019, TOP I. 7: Bekämpfung des Gutachtermangels im Familien- und Strafrecht

¹²⁾ Für weitergehende Ausführungen wird auf die Stellungnahme des Senats in der Drucksache 21/17853, S. 8, verwiesen.

¹³⁾ Siehe Drs. 21/16000, Seite 19, Empfehlung 7, die mit dieser Maßnahme umgesetzt werden soll.

¹⁴⁾ Zu den in diesem Abschnitt dargestellten Beispielen hat sich die Enquete-Kommission nicht geäußert, obwohl sie in hoher Übereinstimmung mit den in Drs. 21/16000 dargestellten Grundsätzen stehen. Insofern ergänzen sie das Handlungsprogramm des Senats wirkungsvoll.

Sozialraumorientierung sind Beispiele, wie dies in Hamburg praktisch umgesetzt wird.

Der Familienrat (Familien-Netzwerk-Konferenz) ist ein seit über 20 Jahren bewährtes und weltweit angewendetes Verfahren, das Familien dabei unterstützt, ihre Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder wahrzunehmen und ihre eigenen Lösungen/Pläne in schwierigen Situationen zu entwickeln. Dabei werden möglichst viele Personen aus dem Umfeld der Familie bei der Planerarbeitung und -umsetzung beteiligt. Damit ermöglicht er eine weitestgehende Beteiligung der Eltern und Kinder bei der Entwicklung von Hilfesettings und in Kinderschutzfällen.

Grundlegendes Prinzip des Familienrates ist es, dass die Familie und ihr soziales Umfeld einen Plan zur Lösung ihrer Probleme ohne Beteiligung von Fachkräften erarbeiten. Die Fachkräfte des Jugendamtes formulieren in einer vorgeschalteten Runde ihre „Sorge“, in Kinderschutzfällen werden Mindestanforderungen definiert und der Plan muss die Zustimmung der ASD-Fachkraft finden.

Erfahrungsberichte der Fachkräfte und Untersuchungen der FH Potsdam kommen bundesweit zu positiven Ergebnissen.¹⁵⁾ Demnach sind die Lösungsansätze des Familienrats nachhaltiger und oft wirksamer als Hilfen, die im herkömmlichen Hilfeplanverfahren entwickelt werden. In vielen Fällen können die Familien durch Einbindung ihres Netzwerks die Pläne selber umsetzen, ohne Unterstützung des Jugendamtes. Die Lösungen des Familienrats werden auch von den Fachkräften der Jugendämter für gut befunden. Alle vorliegenden Forschungen zur Wirksamkeit von Hilfen zur Erziehung belegen, dass ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Hilfe die „Passgenauigkeit“ der Hilfe und die Identifikation der Leistungsempfänger mit den geplanten Maßnahmen ist. Für beides ist eine gründliche Einbeziehung der Familie und ihres Umfelds in die Gestaltung der Hilfe notwendig. Dies passiert im Familienrat in optimaler Weise. Insbesondere bei einer beabsichtigten Fremdunterbringung ist es hilfreich, den Familienrat einzusetzen, um die Ressourcen der Familie und ihres Umfelds sichtbar und nutzbar zu machen. Der Familienrat kann dazu beitragen, die Kooperation zwischen Herkunftsfamilie oder Pflegefamilie oder Wohngruppe nachhaltig zu gestalten oder eine Rückführung im Zusammenwirken aller Beteiligten gut zu planen.

Seit 2016 gibt es in allen Hamburger Bezirken Familienratsbüros. Sie koordinieren Familienräte, informieren über das Verfahren und arbeiten eng mit dem ASD zusammen. 2018 wurden 232 Familienräte durchgeführt und weitere 91 Informationsgespräche mit Familien geführt. Der ASD war an drei Viertel der durchgeführten Familienräte beteiligt. Dies zeigt die Bereitschaft der ASD-Fachkräfte, sich auf Verfahren einzulassen, die ein Höchstmaß an Mitgestaltung der Familien ermöglichen. Der Familienrat soll im Sinne eines Regelinstrumentes der Hilfeplanung weiter entwickelt werden.

Zentrale Arbeitsprinzipien der Sozialraumorientierung sind in der Fachanweisung für den ASD seit 2016 verankert. Dazu gehören die Orientierung an Willen und Zielen der Familien, die Ressourcenorientierung, das Prinzip: „Die Hilfe folgt dem Fall“ sowie die Zusammenarbeit mit Regelleinrichtungen in der Lebenswelt der Familien. Anforderungen an die sozialraumorientierte Hilfeplanung sind: Die Unterstützung muss passgenau gemeinsam mit den Eltern und jungen Menschen entwickelt werden, ihre Interessen sind der Ausgangspunkt, die Ziele können nur von ihnen selbst formuliert und erreicht werden. Sie entsprechen der oben beschriebenen Herangehensweise im Familienrat, weshalb dieser im Rahmen der Sozialraumorientierung in Hamburg gefördert wird.

Zur Implementierung dieser Arbeitsprinzipien fördert die BASFI Fortbildungen in ASD-Abteilungen. Sie werden zusammen mit Fachkräften wichtiger Kooperationspartner vor Ort durchgeführt¹⁶⁾, um ein gemeinsames Verständnis und eine verbesserte Kooperation im Einzelfall wie im Blick auf die Lebenslagen der Familien im Sozialraum zu erreichen. Die Fortbildungen finden auf Anfrage statt, da sie eine Entwicklung der ganzen Abteilung bedeuten, die in die Arbeits- und Personalsituation passen und von den Leitungskräften gewollt sein muss. Dort, wo sie durchgeführt wurden, haben sich feste Kooperationsgremien zwischen ASD und Trägern etabliert, die sowohl einfallbezogen als auch – übergreifend Lösungen und Verbesserungen für die Menschen im Sozialraum entwickeln.

3.4.3 „Jugendamt in Bewegung“ – Qualitäts-Diologe mit Jugendlichen und Eltern in der Hamburger Kinder- und Jugendhilfe

Partizipation und Beteiligungsrechte sind wichtige Leitorientierungen der Jugendhilfe, die besonders in Hilfeplanprozessen der Jugendämter und in Verfahren zur Gefährdungseinschätzung

¹⁵⁾ Evaluationsergebnisse der FH Potsdam, Prof. F. Früchtel, vorgebracht beim deutschsprachigen Netzwerktreffen Familienrat 2013 in Celle, vgl. www.familienrat-fgc.de

¹⁶⁾ Zu gemeinsamen Fortbildungen der Fachkräfte öffentlicher und freier Träger siehe Drs. 21/16000, Seite 61, Empfehlung Nr. 39

bedeutsam sind.¹⁷⁾ Zum einen sind sie in den einschlägigen Rechtsgrundlagen (§§ 8 und 36 SGB VIII) als qualitative Verfahrensorderungen normiert, zum anderen verweisen empirische Studien darauf, dass sie auch wichtige Wirkindikatoren für eine erfolgreiche Leistungserbringung darstellen.¹⁸⁾ Drittens schließlich korrespondieren diese Leitorientierungen auch mit den in der UN-Kinderrechtskonvention beschriebenen Rechten. Die Realisierung dieser Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte in der Arbeit der Jugendämter ist daher zugleich ein zentrales Qualitätsmerkmal.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen haben sich die Hamburger Jugendämter entschieden, für die im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems¹⁹⁾ erforderliche Kundenbefragung zu Erwartungen und Zufriedenheit einen qualitativen Ansatz der „dialogischen Qualitätsentwicklung“ zu wählen, der nicht nur die geforderten empirischen Erkenntnisse, sondern vor allem unmittelbare Beiträge zur Qualitätsentwicklung verspricht. Die „dialogische Qualitätsentwicklung“ ist ein etabliertes Verfahren der Qualitätsentwicklung im kommunalen Kinderschutz.²⁰⁾

Mit Unterstützung der BASFI wurde als Ergebnis eines Ausschreibungsverfahrens der „Kronberger Kreis für dialogische Qualitätsentwicklung e.V.“ mit der Durchführung beauftragt²¹⁾. Die Umsetzung wird durch eine fachliche Projektgruppe, denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksverwaltungen und der zuständigen Fachbehörde angehören, begleitet und durch das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum der BASFI (SPFZ) fachlich und organisatorisch unterstützt.

Ziele des Vorhabens „Jugendamt in Bewegung“ – Qualitätsdialoge mit Jugendlichen und Eltern in der Hamburger Kinder- und Jugendhilfe“ sind:

- die Perspektive von Jugendlichen und ihren Eltern zu erfassen, gestützt auf partizipative Forschungsmethoden,
- herauszufinden, wie sie die Gestaltung von Prozessen in Hamburger Jugendämtern erleben, insbesondere im Hinblick auf die Hilfeplanung und die Gefährdungseinschätzung
- Empfehlungen zu entwickeln, welche Maßnahmen im Sinne der Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in den Jugendämtern angestrebt werden sollten

In einer ersten Projektphase werden qualitative Interviews mit Kindern, Eltern und mit fallzuständigen Fachkräften geführt, die ihre Perspektiven, Wahrnehmungen und ihre Zufriedenheit im Zusammenhang mit den o.g. Schlüsselprozessen zu erfassen erlauben.

In einer zweiten Phase, den sog. „Dialog-Workstätten“ untersuchen die mitwirkenden Kinder, Eltern und die Fachkräfte gemeinsam von ihnen selbst entwickelte Fragestellungen, die die Qualität der Arbeit der Jugendämter betreffen. Sie entwickeln aus ihren jeweils unterschiedlichen Perspektiven Qualitätskonzepte und -standards sowie Leitbilder. Die Zwischenergebnisse werden in den Workshops vorgestellt und intensiv erörtert.

Die Beteiligten haben ferner die Möglichkeit, weitere betroffene Jugendliche oder Eltern bzw. Fachkräfte („Peers“) zu befragen und auf diese Weise ihre Sichtweisen zu validieren.

Anhand der Ergebnisse der Interviews und der Dialogwerkstätten erarbeiten die Wissenschaftler Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung sowie Ansätze für ein spezielles Fortbildungskonzept, das einen Transfer zu ASD-Fachkräften ermöglichen soll. Die Ergebnisse werden in einem kurzen Bericht zusammengestellt und gemeinsam von Wissenschaftlern und mitwirkenden Jugendlichen, Eltern und Fachkräften den Fach- und Führungskräften der Jugendämter präsentiert.

Das Vorhaben wurde mit einer Auftaktveranstaltung für Fachkräfte der ASD in Hamburg am 4. April 2019 gestartet. Inzwischen haben sich Jugendliche, Eltern sowie Fachkräfte zur Mitwirkung gefunden, und erste Interviews wurden geführt. Das Vorhaben soll voraussichtlich im 2. Quartal 2020 abgeschlossen werden. Die Kosten für diese Maßnahme werden aus laufenden Haushaltsmitteln der BASFI aufgebracht.

3.4.4 Ombudsstelle Jugendhilfe

Die Ombudsstelle Jugendhilfe im Bezirk Hamburg-Mitte, die 2015 ihre Arbeit aufgenommen hatte, soll zugleich Vorreiter und Pilot für weitere Einrichtungen dieser Art in der Hamburger Jugendhilfe sein. Eine durch die BASFI finanzierte Begleitforschung hat wichtige Erkenntnisse über Gelingensbedingungen einer Ombudsstelle in

¹⁷⁾ Pluto, L., Partizipation und Beteiligungsrechte, in: Böllert, K. (Hg), Kompendium Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden 2018, S. 954ff.

¹⁸⁾ Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken (..)“, Drs. 21/16000, Seite 17

¹⁹⁾ nach DIN EN ISO 9001:2015

²⁰⁾ Wolff, R. u. a., Dialogische Qualitätsentwicklung im kommunalen Kinderschutz: Praxisleitfaden. Bonn 2013. Siehe ferner Drs. 21/16000, Seite 12, Empfehlung Nr. 2, sowie S. 71, Empfehlung Nr. 41. Die genannten Empfehlungen der Enquete-Kommission werden durch diese Maßnahme aufgegriffen

²¹⁾ Ausführende Experten sind Prof. Dr. T. Ackermann und Dr. habil. Pierrine Robin

Hamburg erbracht.²²⁾ Mit der Einfügung des §27a in das AG SGB VIII in 2017 wurden weitere wichtige Grundlagen gelegt, um hamburgweit Ombudsarbeit für die Jugendhilfe ermöglichen zu können. Gemäß §27a des AG SGB VIII können Bezirksämter Ombudsstellen einrichten, deren Mitglieder, die Ombudspersonen, ehrenamtlich tätig sind.

Zu den Zielen der Ombudsarbeit in der Jugendhilfe gehören:

- Das Erklären und Übersetzen behördlichen Handelns.
- Das Erreichen eines einvernehmlichen Ergebnisses bei Konflikten zwischen den Jugendämtern und freien Trägern auf der einen und den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Familien auf der anderen Seite – unter ausdrücklicher Betonung des Kindeswohls und der Kinderrechte.
- Die Unterstützung bei der Durchsetzung von Rechten, speziell auch der Kinder.
- Die Stärkung der Betroffenen-Beteiligung an der Ausgestaltung der Unterstützungs- und Hilfeprozesse.
- Die Verbesserung der Kommunikation zwischen beiden Seiten.

Die Ergebnisse der Begleitforschung zur Ombudsstelle in Hamburg-Mitte, gestützt durch Empfehlungen der Enquete-Kommission, zeigen nun, dass ergänzende Strukturen erforderlich sind.

Der Senat hat das Ziel, dass alle Kinder, Jugendliche und Familien, die Angebote und Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen oder Klienten der Allgemeinen Sozialen Dienste, der Amtsvormundschaften oder anderer Dienststellen der öffentlichen Jugendhilfe in Hamburg sind, die Möglichkeit haben, ihre Anliegen und Beschwerden bei einer Ombudsperson vortragen können.

Vor diesem Hintergrund plant der Senat die Förderung der Hamburgweiten Ombudsarbeit und arbeitet an einem Konzept zur Einrichtung derselben. Dabei prüft er, inwiefern die Anbindung an einen nicht öffentlichen Träger möglich ist, um glaubwürdig Neutralität zu signalisieren und die Niedrigschwelligkeit der Beratung zu sichern²³⁾, und orientiert sich an folgenden Kriterien²⁴⁾:

- a) Die Ombudspersonen arbeiten weisungsfrei.
- b) Eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Verwaltungs- und Fachkräften soll die Ombudspersonen wirksam unterstützen.
- c) Zur Stärkung der Bekanntheit der Ombudsstellen soll es eine an Zielgruppen orientierte Öff-

entlichkeitsarbeit geben, die auch Kinder und Jugendliche adressiert und die Kinderrechte stärker ins Bewusstsein von Fachkräften und Öffentlichkeit rückt.

- d) Niedrigschwelligkeit für die Rat- und Hilfesuchenden soll ein klares Zugangsmerkmal der Ombudsstellen sein – worauf schon in der Öffentlichkeitsarbeit zu achten ist.
- e) Möglichkeiten der Rechtsberatung in der Kinder- und Jugendhilfe unter Einbeziehung der Öffentlichen Rechtsauskunft (ÖRA) als öffentliche Rechtsberatung sollen geprüft werden.

Über diese konzeptionellen Arbeiten soll Ende 2019 erneut berichtet werden.

3.5 Fachaufsicht, Regeln und Standards

Die Fach- und Führungskräfte der Jugendämter sind in einem Spannungsfeld unterschiedlicher, teils gegensätzlicher Erwartungen tätig. Sie müssen schwierige Abwägungen treffen, die Wohl und Wille des Kindes ins Zentrum stellen, die die krisenhafte familiäre Situation zutreffend einschätzen und die zugleich auch den Vorgaben entsprechen sollen. Die Weiterentwicklung dieser Vorgaben, der Arbeitsrichtlinien und der Prozessbeschreibungen des QMS sowie die Einrichtung einer Jugendhilfeinspektion erfolgten mit dem Ziel, Rollenklarheit, Handlungssicherheit und Standards zu erhöhen sowie das Instrument der fachlichen Aufsicht zu stärken. Diesen Zielen ist die Jugendhilfe näher gekommen, sie hat sie aber noch nicht vollumfänglich erreicht. Sowohl die Erfahrungen in der Praxis als auch Einschätzungen der Enquete-Kommission zeigen, dass es nicht-vorhersehbare und nicht-beabsichtigte Nebenwirkungen der entstandenen hohen Regelungs-dichte gibt, die es zu bedenken gilt.

3.5.1 Jugendhilfeinspektion

Die Jugendhilfeinspektion (JI) wurde in Hamburg 2013 durch die Entwicklung einer ersten Rahmenkonzeption und die gesetzliche Verankerung im AG SGB VIII im März 2017 als ein weiteres Instrument der institutionellen Fachaufsicht verbindlich eingeführt.

Die von der JI ausgeübte Fachaufsicht auf Landesebene soll:

²²⁾ Lutz, Tilman, J. Richter u. a., „Abschlussbericht Wissenschaftliche Begleitung der Implementation einer Ombudsstelle im Bezirk Hamburg-Mitte“, Hamburg 2018.

²³⁾ Siehe Drs. 21/18464

²⁴⁾ Siehe Drs. 21/18358

- potentiell verborgene Gefährdungen für Minderjährige aufdecken und Fachkräfte hierfür sensibilisieren sowie
- Handlungs- und Verfahrenssicherheit der Fachkräfte erhöhen durch
- Überprüfung zu beachtender Standards unter
- Berücksichtigung der strukturellen Bedingungen und organisationalen Voraussetzungen.²⁵⁾

Die JI ist derzeit ein eigenes Referat im Amt FS der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI). Sie ist somit folglich fach- und dienstrechtlich der Fachbehörde unterstellt, in der Durchführung ihrer Untersuchung und bei der Abfassung ihres Berichtes jedoch weisungsfrei.

Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation dieses Instruments²⁶⁾ legen eine Fortschreibung und Weiterentwicklung des Rahmenkonzeptes vom 24. April 2014 zu einem integralen Konzept, welches die anlassbezogene und regelhafte Untersuchung stärker konturiert, nahe.²⁷⁾ Auf diese Weise sollen die Vermittlung von aufgezeigten Veränderungs- und Anpassungsnotwendigkeiten durch die JI sowie Form und Umfang der Berichtsgestaltung die Akzeptanz der Untersuchungen, ihrer Ergebnisse sowie der JI selbst bei den Fachkräften des ASD fördern.

Das fortentwickelte Konzept der JI folgt einem stärker systemisch-dialogisch ausgerichteten Ansatz zur Ausübung der Fachaufsicht. Dazu gehört auch eine stärker themenfokussierte Vorgehensweise bei den Regeluntersuchungen. Hierzu werden im Vorhinein bestimmte Themenstellungen der Untersuchung sowie geeignete Untersuchungsschritte festgelegt, Instrumente ausgewählt und Bewertungsmaßstäbe offengelegt, so dass das Verfahren insgesamt transparenter als bislang ausgestaltet werden soll. Diese Themenfokussierung in einer Regeluntersuchung ist neu. Damit geht auch eine Verschlankung der gesamten Untersuchung einher: die Prüfung erfolgt eher „in die Tiefe“ als „in die Breite“ und soll mehr Nutzen für den ASD generieren. Zum Beispiel wird zum aktuellen Fokusthema Partizipation derzeit in allen Bezirken die fachliche Umsetzung der Beteiligungsqualität von Kindern, Jugendlichen und Eltern in Leistungs- und Kinderschutzfällen untersucht. Ebenso wird die qualitative Durchführung von kollegialen Beratungen²⁸⁾ ausgewertet und ggf. Weiterentwicklungsanregungen gegeben.

Der Prozess der Hilfeplanung wird in Stichproben sowohl bei Leistungsfällen als auch bei Kinderschutzfällen bezogen auf das Fokusthema bewertet und mit den Fachkräften reflektiert.

Bezogen auf die Angemessenheit der Regelsetzung nimmt die JI gemäß Untersuchungsfokus die jeweiligen Vorgaben im Dialog mit den Fachkräften in den Blick und gibt Empfehlungen.

Neben der Funktion der Kontrolle soll die JI zukünftig auch stärker beratende Funktionen haben. Eine solche Form der Fachaufsicht kann nur auf Vertrauen basieren und versucht, Potentiale und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Sie ist damit Element selbstregulierenden Fehlermanagements komplexer Systeme.

Derzeit befindet sich der Entwurf des neuen Rahmenkonzeptes in der bezirklichen Abstimmung. Das modifizierte Konzept war im Rahmen einer Regeluntersuchung im Bezirk Wandsbek erprobt worden und liegt auch einer Regeluntersuchung im Bezirk HH-Mitte zu Grunde. Ende des Jahres 2019 soll das Konzept durch die Steuerungsgruppe Jugendhilfe in Kraft gesetzt werden.

Die JI ist mit Abschluss des 2. Quartals 2019 auch personell neu aufgestellt. Neben der Leitungsstelle sind auch die drei Mitarbeiterstellen neu besetzt. Die von der wissenschaftlichen Begleitung empfohlene Teamentwicklung wird gerade realisiert.

3.5.2 Regeln, die professionelles Handeln unterstützen

Als Antwort auf sichtbare Probleme in der Jugendhilfe hat die BASFI im Jahr 2012 die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems (QMS)²⁹⁾ in den Jugendämtern und angrenzenden Bereichen der Bezirksverwaltungen sowie in definierten Organisationseinheiten der BASFI und des Landesbetriebs Erziehung und Beratung (LEB) beschlossen. Im Anschluss an den Implementationsprozess, in dem unter Mitwirkung von Fach- und Führungskräften der Jugendämter und der BASFI auf der Grundlage vorliegender Vorgaben und Richtlinien Prozessbeschreibungen erstellt und formal in Kraft gesetzt worden waren, wurden die Jugendämter sowie die weiteren o.g. Organisationseinheiten im Jahr 2017 mit positivem Ergebnis extern zertifiziert. Neben den Prozessbeschreibungen für die sozialpädagogischen und

²⁵⁾ Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des SGB VIII, § 19a (1) und (2)

²⁶⁾ S. Evaluationsbericht der JI Hamburg, vorgelegt von Kay Biesel/Heinz Messmer, Mai 2018

²⁷⁾ So auch die Einschätzung der Enquete-Kommission. Siehe Drs. 21/16000, Seite 77, Empfehlung Nr. 48

²⁸⁾ Für die Umsetzung der Empfehlungen Nr. 29a und b, soweit sie sich auf die kollegiale Beratung beziehen, erweist sich das Instrument der Fachaufsicht damit als hilfreich. Siehe Drs. 21/16000, Seite 56.

²⁹⁾ gemäß DIN EN ISO 9001:2015

die Verwaltungstätigkeiten in den beteiligten Organisationseinheiten sind Managementprozesse für Aufgaben der Steuerung des Gesamtsystems, eine an quantitativen Kennzahlen orientierte Erfolgskontrolle von Qualitätszielen, die QM-Prinzipien der „kontinuierlichen Verbesserung“ und der systematischen Planung, Entwicklung und Nachverfolgung sowie regelmäßige interne und externe Auditierungen wesentliche Merkmale dieses Qualitätsmanagementsystems.

Die Enquete-Kommission hat sich intensiv mit der Eignung des entstandenen Regelwerks aus Arbeitsrichtlinien der Fachanweisung sowie den Prozessbeschreibungen des Qualitätsmanagementsystems auseinandergesetzt. Insgesamt haben sich die Regelwerke als sehr komplex und umfangreich erwiesen. Auf der Grundlage der von der Kommission durchgeführten Online-Befragung der ASD-Fachkräfte hat die Kommission festgestellt, dass bei Fachkräften teilweise der Eindruck entstanden ist, das Regelwerk unterstütze ihre Arbeit nicht, sondern stelle ihre Fachlichkeit eher in Frage.

Im Rahmen der im QM-System etablierten Rückkoppelungs- und Steuerungsprozesse haben die zuständigen Dienststellen die Prozessbeschreibung zum zentralen QM-Prozess Kinderschutz gründlich überprüft und im Herbst 2018 Vorschläge zu ihrer Modifikation vorgelegt. Einzelbestimmungen dieses Prozesses, die sich als nicht funktional für die Qualität fachlicher Arbeit erwiesen haben, sollen demnach durch Regelungen ersetzt werden, die ein größeres fachliches und verantwortliches Ermessen vor Ort ermöglichen und erfordern. Ferner wurden weitere Prozesse vereinfacht und integriert. Die Implementation in das Fachverfahren JUS-IT hat mit den vorbereitenden Arbeiten bereits begonnen. Mit einem Release des Verfahrens voraussichtlich im Juli 2020 soll der modifizierte Prozess für die Praxis einsetzbar sein.

Eine Überprüfung weiterer QM-Prozesse erfolgt derzeit, um ggf. Einzelregelungen zu identifizieren, bei denen die o.g. Kriterien auf der Grundlage vorliegender Informationen, z.B. aus den Auditierungen oder nach Erkenntnissen der Jugendhilfeinspektion, nicht hinreichend erfüllt sind. Dabei wird auch die visuelle Darstellung von Prozessen daraufhin geprüft, ob sie erlaubt, das Wesentliche eines Bearbeitungsprozesses rasch und zutreffend zu erfassen. Dazu wurden zeitlich befristet Arbeitsformen etabliert, die eine zügige Prüfung möglich machen. Angestrebt wird, dass dieser Prozess im 3. Quartal 2021 abgeschlossen sein wird.³⁰⁾

Die Umsetzung der ggf. modifizierten Regelungen und Prozessbeschreibungen soll ggf. durch Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt und begleitet werden, die zugleich ein Beteiligungsformat für die Fachkräfte vorsehen.³¹⁾ Dieses Vorgehen fördert zugleich die kritische Aneignung von Regeln in ihrem grundsätzlichen Gehalt.

4 **Das Jugendamt: Arbeitsfähigkeit und professionelle Fallarbeit für den Schutz von Kindern weiterentwickeln**

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes ist der Basisdienst der Jugendhilfe. Die Arbeitsfähigkeit dieses Dienstes und was er für einen effektiven Kinderschutz zu leisten vermag, hängen nicht zuletzt von einer auskömmlichen Personalausstattung, von technischen Arbeitsmöglichkeiten, den fachlichen und methodischen Kompetenzen der Fachkräfte und der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren des Kinderschutzes ab. Die Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken (...)“ hat sich in ihren Kernforderungen 3 und 4 mit Themenstellungen in diesem Zusammenhang befasst.³²⁾

Der Senat will Arbeitsfähigkeit des ASD und professionelle Fallarbeit für den Schutz von Kindern kontinuierlich weiterentwickeln und setzt seine Politik der personellen Stabilisierung des ASD fort.

4.1 Stabilisierung der Personalsituation des ASD

4.1.1 Aktuelle Fortschreibung der Personalbemessung

In 2015 wurde erstmals eine Personalbemessung für die sozialpädagogischen Fachkräfte der ASD durchgeführt. Die Grundlagen waren in einem seit 2013 bei dem Bezirksamt Wandsbek angesiedelten Projekt unter Mitwirkung des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) entwickelt worden. Die Personalbemessung fußt darauf, dass 21 Prozesse des Qualitätsmanagementsystems zu zentralen Aufgabenbereichen des ASD wie z. B. „Kinderschutz“, „Beratung, Förderung und Unterstützung“, „Gewährung von Hilfen zur Erziehung und anderen Leistungen“ sowie „Aufgaben des ASD in familiengerichtlichen Verfahren“ hinsichtlich ihrer Zeitaufwände gemessen wurden.

³⁰⁾ Siehe Drs. 21/16000, S. 44 f, sowie die dort gegebenen Empfehlungen 24a-c (S. 52), denen bezüglich eines zentralen Prozesses bereits entsprochen wurde. Siehe ferner Seiten 68-73. Die oben dargestellte dialogische Qualitätsentwicklung kann gleichfalls Beiträge zur Verbesserung des Regelwerks liefern. Siehe Empfehlung Nr. 41, Seite 71

³¹⁾ Drs. 21/16000, Seite 71, Empfehlung Nr. 40 und 41.

³²⁾ Drs. 21/16000, S. 40ff

Für die Ermittlung des Jahresarbeitsaufkommens für fallabhängige Tätigkeiten wurden neben den durchschnittlichen Zeitaufwänden auch die Häufigkeiten ermittelt, mit der ein Prozess im Jahr durchlaufen wird. Für die Ermittlung dieser Arbeitsaufwände war entscheidend, dass die QM-Prozessbeschreibungen für die o.g. Prozesse bereits vorlagen und als Grundlage für die gemessenen Zeitaufwände fungierten.

Neben den o.g. fallabhängigen Tätigkeiten wurden auch fallunabhängige Tätigkeiten berücksichtigt. Hierunter sind z. B. Vor- und Nachbereitungen, Teambesprechungen, die Teilnahme an Fortbildungen und die Mitarbeit in Gremien zusammengefasst. Da Teilzeitkräfte regelmäßig einen höheren Anteil an fallunabhängigen Tätigkeiten haben als Vollzeitkräfte, wird die Teilzeitquote zusätzlich berücksichtigt. Auch für diese Tätigkeiten wurden Zeiten ermittelt. Ferner wurde berücksichtigt, dass Personalwechsel zusätzliche Arbeitszeiten binden und dass die Fachkräfte, die eingearbeitet werden noch nicht so effektiv in der Fallbearbeitung sind und schrittweise ansteigend mit der Fallbearbeitung betraut werden, die dem Pensum einer eingearbeiteten Fachkraft entspricht.

Im Unterschied zu Personalbemessungssystemen, die mit Fallzahlobergrenzen für die Bearbeitung von „Leistungsfällen“³³⁾ arbeiten, wird das breite Spektrum an Aufgaben und Tätigkeiten des ASD in Hamburg weit umfassender in der Personalbemessung berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere auch die rechtlich festgelegten Beratungsaufgaben des ASD, sei es im Kontext des Prozesses „Beratung, Förderung und Unterstützung“, „Erst/Spontanberatung“, „Beratung als planbarer Prozess“ oder in verwandten Arbeitszusammenhängen. Insoweit geht die BASFI davon aus, dass der Kontakt der Fachkräfte im ASD zu den Kindern, Jugendlichen und Familien im Zusammenhang von Beratungsprozessen und den jeweiligen Aufgabenwahrnehmungen so intensiv ist wie fachlich angemessen und qualitativ erforderlich³⁴⁾. Eine Veranlassung, Beratungs- und Beziehungsarbeit des ASD durch das Instrument der Personalbemessung weiter zu profilieren, wird vor diesem Hintergrund zurzeit nicht gesehen.

Die angekündigte Evaluation der Personalbemessung wird derzeit durchgeführt. Sie basiert auf den Häufigkeiten, mit denen im Kalenderjahr 2018 die o.g. QM-Schlüsselprozesse durchlaufen wurden. Zusätzlich wird berücksichtigt, dass Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der

Sozialraumorientierung und der Durchführung von Familienräten neu hinzugekommen sind.

Auf diese Weise wird in einem ersten Schritt ein Bruttoperonalbedarf ermittelt. Die Verteilung dieses Bruttoperonalbedarfs auf die Bezirksämter wird in einem zweiten Schritt nach einem Verteilungsschlüssel erfolgen, dem drei Indikatoren zugrunde liegen: Der Anteil der unter 21-Jährigen im Bezirk, der Anteil der Kinder unter 15 Jahren in Mindestsicherung im Bezirk sowie der tatsächliche Arbeitsaufwand der ASD-Fachkräfte je Bezirk. Dieser Arbeitsaufwand ergibt sich aus den o.g. mittleren Bearbeitungszeiten sowie den aktualisierten Häufigkeiten einzelner Fall- und Prozessbearbeitungen, die im Fachverfahren JUS-IT erfasst sind.

Die Ergebnisse der Personalbemessung werden voraussichtlich im November 2019 von der Steuerungsgruppe Jugendhilfe beschlossen werden.

4.1.2 Vereinbarungen zur Stabilisierung der Personalsituation

Der Senat bewertet die gemeinsamen Anstrengungen von BASFI und Bezirksämtern, die Personalsituation in den ASD zu stabilisieren, als erfolgreich. Die Maßnahmen sollen fortgeführt werden.

Die Bezirksämter unternehmen weiterhin alle erforderlichen Anstrengungen, um den gemäß Personalbemessungssystem ermittelten Stellenbestand auch zu besetzen. Gleiches gilt für den Stellenbestand in den an den ASD angrenzenden Servicebereichen, wie z. B. die Angebotsberatung, den Pflegekinderdienst, die Geschäftsstellen, die wirtschaftliche Jugendhilfe und für die aus den SAJF-Kontrakten finanzierten Stellen zur Mitwirkung des ASD in sozialräumlichen Netzwerken. Um eine 100 %ige Besetzung der Personalstellen zu halten, werden laufend zentrale oder dezentrale Ausschreibungen durchgeführt (Ausschöpfung der Bewirtschaftungsspielräume, sog. 115 %-Regelung). Einstellungen erfolgen unbefristet. Ferner betreiben die Bezirksämter eine vorausschauende und planvolle Personaldisposition, um Vakanzen in allen ASD Abteilungen kompensieren zu können. Am 31. Dezember 2018 lag die Quote besetzter Stellen für die pädagogischen Fachkräfte des ASD bei 104 %.³⁵⁾

³³⁾ Fälle, bei denen der ASD Leistungen nach SGB VIII bewilligt, z. B. erzieherische Hilfen

³⁴⁾ Insoweit sind Empfehlungen Nr. 19a und 19b der Enquete-Kommission berücksichtigt. Siehe Drs. 21/16000, Seite 49, Empfehlungen Nr. 19a und 19b.

³⁵⁾ Daten des Bezirksamts Wandsbek, unter Einbeziehung aller Bezirksämter und ASD-Abteilungen.

Durch ein Monitoring im Rahmen der Steuerungsgruppe Jugendhilfe wird der Erfolg dieser Maßnahmen regelmäßig überwacht. Die Fortschreibung der Stabilisierungsvereinbarung zwischen der BASFI und den Bezirksämtern soll im November 2019 von der Steuerungsgruppe Jugendhilfe beschlossen und unterzeichnet werden.

4.2 Zentrale Rechtsberatung zur Unterstützung der Fachkräfte des ASD

Die Weiterentwicklung des familiengerichtlichen Verfahrens bedarf auch des juristisch qualifizierten Beitrags der Jugendämter. Als ein Baustein hierfür wurde den ASD der Jugendämter eine spezialisierte, qualifizierte juristische Beratung zur Verfügung gestellt, die für familienrechtliche und familienverfahrensrechtliche Fragestellungen des ASD zuständig ist.³⁶⁾ Diese „Zentrale Rechtsberatung“ ist im Rechtsamt des für Jugendhilfe federführenden Bezirkes Wandsbek angesiedelt und für die ASD Abteilungen aller Bezirksämter tätig. Die 2017 zunächst befristet eingerichtete Stelle (Volljuristin, Vergütungsgruppe E 13) wurde 2018 verstetigt. Im Zeitraum 11. April 2017 bis 10. April 2018 wurde die Zentralstelle insgesamt 259 Mal angefragt, wobei eine stetige Steigerung der Anfragen pro Quartal festgestellt werden konnte. Im darauffolgenden Zeitraum 11. April 2018 bis 10. April 2019 wurde die Zentralstelle insgesamt 447 Mal angefragt. Die quartalsmäßige Anzahl der Anfragen ist seitdem ungefähr gleichbleibend, sodass die Stelle gut ausgelastet, aber nicht überlastet ist.

Die Stelle kann unter Einbezug der jeweiligen ASD-Abteilungsleitung niedrigschwellig angefragt werden. Neben der „Zentralen Rechtsberatung“ stehen dem ASD zu diesem Zweck auch weiter die bezirklichen Rechtsämter zur Verfügung. Die „Zentrale Rechtsberatung“ führt einen engen Austausch mit den Rechtsämtern. In geeigneten Fällen arbeitet die „Zentrale Rechtsberatung“ mit den bezirklichen Kinderschutzkoordinatoren zusammen. Die „Zentrale Rechtsberatung“ wird insbesondere auch zur Vorbereitung oder Durchführung von Beschwerdeverfahren vor den Oberlandesgerichten gut frequentiert. Über zahlreiche Inhouse-Fortbildungen in ASD-Abteilungen wurde den Fachkräften das zur Verfahrensführung nötige juristische Grundlagenwissen vermittelt. Die Schulungen werden fortlaufend angeboten und können ebenfalls über die ASD-Leitungen in Anspruch genommen werden.

Das beschriebene Angebot steht dem ASD auch unterhalb der Ebene eines familiengerichtlichen Verfahrens zur Verfügung und wird auch entsprechend genutzt. Juristische Fragen können kurz-

fristig geklärt werden. Die Fachkräfte des ASD wurden über den Aufgabenbereich und die Zugänge über die Jugendamtsamtsleitungen der Bezirke in Kenntnis gesetzt. Zudem hat es Informationsveranstaltungen in den Bezirken gegeben, in denen sowohl ASD-Leitungen als auch Fachkräfte direkt informiert worden sind. Die o.a. Zahlen belegen, dass das Angebot gut angenommen wird und diese Beratungsmöglichkeit sich im ASD etabliert hat.

In den Fällen, in denen die fachliche Einschätzung des ASD von der jeweiligen familiengerichtlichen Entscheidung abweicht, soll er zukünftig von den ihm zukommenden Beschwerderecht zunehmend auch Gebrauch machen. Er kann die „Zentrale Rechtsberatung“ prüfen lassen, ob aus juristischer Sicht das Einlegen einer Beschwerde und weitergehende tangierende Schutzmaßnahmen möglich und empfehlenswert sind.³⁷⁾

4.3 Entlastung der Fachkräfte von Verwaltungsaufgaben

Die Arbeit des ASD umfasst Dokumentations- und Verwaltungstätigkeiten. Sie sind fachlich, rechtlich oder administrativ notwendig und unentbehrlich für eine gute fachliche Arbeit und das vorschriftsmäßige Administrieren der Finanzmittel. Der mit diesen Aufgaben verbundene Zeitaufwand kann durch effizientere Organisation reduziert werden.³⁸⁾

Die im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems (QMS) entwickelten Prozessbeschreibungen beinhalten häufig eine Regelung über die konkrete Aufgabenteilung zwischen sozialpädagogischen Fachkräften und den Verwaltungskräften in den ASD-Geschäftsstellen. Bei der Definition dieser Aufgabenteilungen wurde vorausgesetzt, dass die Aufgabenanteile der Verwaltungskräfte ausgeweitet werden können, so dass sie zu Entlastungen bei den sozialpädagogischen Fachkräften führt. Diese veränderten Aufgabenteilungen setzen aber voraus, dass genügend und ausreichend qualifizierte Verwaltungskräfte in den ASD-Geschäftsstellen zur Verfügung stehen.

Auf dieser Basis wurde eine Personalbemessung für die Geschäftsstellen der ASD durchgeführt.

³⁶⁾ Empfehlung Nr. 38a und b der Enquete-Kommission sind insoweit bereits umgesetzt. Siehe Drs. 21/16000, Seite 61

³⁷⁾ Siehe Drs. 21/16000, Seite 61, Empfehlung Nr. 39

³⁸⁾ So auch die Einschätzung der Enquete-Kommission. Siehe Drs. 21/16000, Seite 55, Empfehlung Nr. 27. Die zuständigen Behörden konzentrieren sich auf die hier dargestellten Möglichkeiten.

Die Zahl der SOLL-Stellen ist von 37,5³⁹⁾ auf inzwischen 69,97⁴⁰⁾ erhöht. Zusammen mit den Qualifizierungsangeboten und durch frühzeitige externe Ausschreibung von Stellen soll der Fluktuation entgegengewirkt und frei werdende Stellen zügig nachbesetzt werden. Darüber hinaus werden besondere Maßnahmen wie eine Kampagne zur Personalakquise derzeit nicht für erforderlich gehalten. Es finden Fortbildungsmodulare für die Sachbearbeitung der ASD-Geschäftsstellen im Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum der BASFI statt; Qualifizierungsmodulare wurden geplant und werden umgesetzt.

4.4 Entlastung durch Führen einer elektronischen Akte

4.4.1 Dokumentation

Seit dem Jahr 2012 arbeiten die Hamburger Jugendämter mit dem Fachverfahren JUS-IT, das u. a. der Aktenführung und der Dokumentation dient. Das Fachverfahren wird seitdem laufend weiterentwickelt. Neben Änderungsbedarfen, die sich aus fachlichen und/oder rechtlichen Hintergründen ergeben, sind auch Änderungsanforderungen aus der Praxis der sozialpädagogischen Fachkräfte in den ASD-Abteilungen bedeutsam. Sie werden in einem abgestimmten Verfahren aufgegriffen und an die Fachliche Leitstelle JUS-IT übermittelt, die die weitere Planung und Beauftragung von Programmierarbeiten koordiniert.

In den Jahren 2015 bis 2018 wurden auf diese Weise acht Releases realisiert, in denen 63 Änderungsanforderungen für den ASD umgesetzt wurden. Von den Anpassungen, die in der 1. Jahreshälfte 2019 vorgenommen wurden, waren die Programmierungen bezüglich einer veränderten Hilfeplanprotokollierung und die statistische Erfassung gem. §§98 ff. SGB VIII für Inobhutnahmen und erzieherische Hilfen von besonderer fachlicher Bedeutung.

Die weitere Zeitplanung der Fachlichen Leitstelle sieht vor, dass zusätzlich zu ergonomischen, technischen oder administrativ notwendigen Programmänderungen,

- ein Release zum Januar 2020 vorgesehen ist, der den Druck von Akten sehr erleichtert, was z. B. für Fallübergaben an auswärtige Jugendämter bedeutsam ist;
- ein Release zum Juli 2020 vorgesehen ist, der für die praktische Umsetzung eines modifizierten Schlüsselprozesses zum Kinderschutz (siehe Ziffer 3.5.2) erforderlichen Anpassungen enthält.⁴¹⁾

Mit weiteren programmtechnischen Änderungen soll erreicht werden, dass die Fachkräfte eine

Übersicht über den Verlauf eines Falles, über ergriffene Maßnahmen und die für das weitere Fallverstehen zentralen Informationen schnell abrufen können und somit „griffbereit“ zur Verfügung haben.⁴²⁾

Aus Sicht des Senats erfüllt das Fachverfahren JUS-IT die wesentlichen technischen Anforderungen zur Unterstützung der fachlich bedeutsamen Dokumentationspraxis der Fachkräfte im ASD.

4.4.2 Nur die elektronische Akte führen

Derzeit werden in den Jugendämtern sowohl konventionelle „Papierakten“ geführt als auch die im Fachverfahren JUS-IT vorgesehenen Dokumentationen vorgenommen. Es ist das Ziel, ab Januar 2021 eine elektronische Aktenführung unter JUS-IT zu realisieren und das Führen von Papierakten einzustellen. Dadurch reduziert sich der Verwaltungsaufwand. Zugleich wird ein Schritt in die Digitalisierung der Verwaltung getan.

Zum 1. Januar 2019 wurde der erste Handlungsschritt mit Einführung der elektronischen Aktenführung für die Familienberatungsakte bereits vollzogen. Damit wird der ASD bereits erkennbar von seiner bisherigen doppelten Aktenführung entlastet.

Wichtige Voraussetzungen für die Einführung der elektronischen Aktenführung sind die Beschaffung und der Einsatz von mobilen Endgeräten nach einheitlichen Standards sowie die Ausstattung von Arbeitsplätzen der ASD-Fachkräfte mit einem zweiten Bildschirm.⁴³⁾ Mobile Endgeräte ermöglichen die Einsichtnahme in die Akten jenseits der Arbeitsplätze der betreffenden Fachkräfte, die Dokumentation erhobener Informationen und ggf. die Verwendung von Spracherkennungssoftware o.ä. Zu den technischen Voraussetzungen gehört auch die Prüfung und bei Bedarf Anpassung der Durchleitungskapazitäten des IT-Netzwerkes, um die Bearbeitungsgeschwindigkeit zu erhöhen.

Neben Belangen des Arbeitsschutzes gehört die Anpassung der Dienstanweisung Aktenführung JUS-IT an die Anforderungen der elektronischen

³⁹⁾ Am 31. Dezember 2014.

⁴⁰⁾ Zum 31. Dezember 2018. Die Empfehlung Nr. 53 der Enquete-Kommission, Drs. 21/16000, Seite 79, basierte auf Angaben der BASFI, die inzwischen überholt sind.

⁴¹⁾ Einer Empfehlung der Enquete-Kommission wird insoweit entsprochen. Siehe Drs. 21/16000, Seite 74, Empfehlungen 45a und b.

⁴²⁾ Einer Empfehlung der Enquete-Kommission wird insoweit entsprochen. Drs. 21/16000, Seite 54, Empfehlung 26a.

⁴³⁾ Siehe Drs. 21/16000, Seite 79f, Empfehlungen 54 und 55.

Aktenführung zu den wesentlichen rechtlichen Voraussetzungen.

Unter Einbeziehung der ARGE, der bezirklichen Personalräte und der Fachlichen Leitstelle JUSTIT der BASFI legen die federführenden Bezirksämter HH-Nord und Wandsbek bis zum November 2019 einen Zeit- und Umsetzungsplan vor, der die Prüfung von Beschaffungsbedarfen und die Erfüllung programmtechnischer und rechtlicher Voraussetzungen beinhaltet, die Anforderungen des Arbeitsschutzes berücksichtigt und die Beschaffung der notwendigen technischen Geräte vorsieht.

4.5 Kompetenzentwicklung für eine professionelle Fallarbeit

4.5.1 Ausbildung: dualer Studiengang „Soziale Arbeit im öffentlichen Dienst“

Um den Bedarf an sozialpädagogischen Fachkräften, insbesondere den der Jugendämter der Bezirksämter, aber auch den Bedarf der Fachbehörden der FHH zu decken, bereitet der Senat zurzeit die Einführung eines Studiengangs „Soziale Arbeit im öffentlichen Dienst“ vor. Die Studierenden sollen bei einer wissenschaftlichen und generalistischen Grundausrichtung des Studiums die theoretischen Aspekte der sozialen Arbeit mit den praktischen Inhalten und Aufgabenfeldern der FHH verknüpfen (siehe Drs. 21/18308).

Vor diesem Hintergrund verständigte sich der Senat mit der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie Ende 2018 darauf, die Einrichtung eines dualen Studiengangs, der als praxisintegrierter Studiengang „Soziale Arbeit...“ konzipiert und auch für weitere Träger geöffnet wird, zum Wintersemester 2020 anzustreben

Die Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern an der Evangelischen Hochschule ist regional und überregional fachlich hoch anerkannt. Ihre Absolventinnen und Absolventen stehen zu einem erheblichen Teil bereits heute in Beschäftigungsverhältnissen bei freien Trägern und im öffentlichen Dienst in Hamburg. Die Evangelische Hochschule verfügt über Erfahrungen mit der Konzeption und Durchführung berufs- und praxisintegrierender Studiengänge. Die Hochschule ist für Studierende aller Glaubensrichtungen und Konfessionsungebundene offen.

Der Studiengang wird mit einer Kapazität von zunächst 60 Studienanfängern eingerichtet werden. Davon sind 40 Plätze für Studierende vorgesehen, die zugleich in einem Ausbildungsverhältnis zur FHH stehen. Das Studium soll sieben Semester umfassen, in denen Theorie und Praxis eng miteinander verzahnt und aufeinander bezogen

werden. Die ersten beiden Semester finden überwiegend im Rahmen des Studiums an der Hochschule statt. Dem eigentlichen Studienbeginn vorgeschaltet wird eine durch die FHH gestaltete sechswöchige Einführungsphase, in der die Studierenden die FHH als ihren Arbeitgeber kennenlernen und erste Kontakte zu ihren späteren Praxis- und Ausbildungsstationen knüpfen. Im zweiten Studienjahr verteilen sich Praxisstationen und Studienzeiten an der Hochschule nahezu jeweils hälftig, im dritten Studienjahr überwiegen die praktischen Studienzeiten. Im letzten Studiensemester soll die Bachelor-Thesis erarbeitet werden. Während des gesamten Studienverlaufs sichern Theorie-Praxis-Seminare den Wissens- und Erfahrungstransfer. Nach Auffassung des Senats kann der praxisintegrierte Studiengang „Soziale Arbeit...“ das Studienangebot dieser Stadt nachhaltig bereichern. Zudem können auf diese Weise zusätzliche, hoch qualifizierte Fachkräfte auch für die behördliche soziale Arbeit gewonnen werden.

4.5.2 Sozialpädagogische Fortbildung

Das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum der BASFI (SPFZ) nimmt insbesondere die Aufgaben gemäß §72 Abs. 3 SGB VIII wahr. Es ist zuständig für die Fortbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendämter und bietet Fortbildungen für die Fachkräfte freier Träger der Jugendhilfe und der Sozialen Arbeit an.

Insbesondere mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) am 1. Oktober 2005 hatte das SPFZ sein Fortbildungsangebot im Bereich des Kinderschutzes und für die Fachkräfte des ASD intensiviert und teils erheblich ausgeweitet, so dass es ein unverzichtbarer Baustein für die Kompetenzentwicklung sozialpädagogischer Fachkräfte darstellt.⁴⁴⁾

Die laufenden Angebote des SPFZ in diesem Bereich umfassen insbesondere die folgenden, in diesem Zusammenhang einschlägigen Fort- und Weiterbildungsangebote:

- Grund- und Aufbaukurse zum Kinderschutz und zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach §8a SGB VIII, laufend.
- Regelmäßig wiederkehrende Fortbildungsangebote in der Rubrik „Kinderschutz“ in den jährlich offen ausgeschriebenen Programmen, teils multiprofessionell, für Fachkräfte öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe und angrenzender Bereiche, laufend.

⁴⁴⁾ Siehe Drs. 21/16000, Seite 59, Empfehlungen Nr. 35a-c und 36.

- Jährlicher interdisziplinärer Fachtag „Kinderschutz“ für die Mitwirkenden in den bezirklichen Kinderschutznetzwerken, laufend.
- Ausweitung von Supervisionsangeboten für Fach- und für Führungskräfte sowie Teams im ASD, seit 2013, laufend.
- Weiterbildung „Neu im ASD“ für neu eingestellte sozialpädagogische Fachkräfte des ASD, verzahnt mit dem „Einarbeitungskonzept für neue ASD-Fachkräfte“ der Bezirksämter, Umfang von 21 Fortbildungstagen innerhalb von 18 Monaten u. a. zur Diagnostik Kindeswohlgefährdung, sozialpädagogische Diagnostik, Hilfeplanung, Recht, seit 2013, laufend.
- Spezielle Fortbildungsangebote für Funktionsbereiche des ASD (Netzwerkmanagement, Gewaltprävention im Kindesalter, ASD-Geschäftsstellen), laufend.

Seit 2017 setzt das SPFZ für die ASD-Führungskräfte ein gemeinsam von Bezirksämtern, Personalamt und BASFI entwickeltes Konzept „Führungfortbildungen im ASD“ um. Alle Führungskräfte des ASD, Leitungen und Stellvertretungen, haben seitdem an dem Programm teilgenommen. Es besteht aus einem Grundlagenseminar mit drei zweitägigen Modulen und laufenden Netzwerktreffen. In dem Seminar werden ressourcen- und lösungsfokussierte Grundlagen für die Führung im ASD vermittelt. In jährlich vier halbtägigen Netzwerktreffen reflektieren die Führungskräfte Beispiele aus ihrer Praxis, tauschen Erfahrungen aus und entwickeln so ihre Führungskompetenzen laufend weiter.⁴⁵⁾

Ein Grundlagenseminar führt das SPFZ auch hinsichtlich der Führungsaufgaben im ASD weiter jährlich durch, um dauerhaft ein einheitliches Bild von Führung im ASD mit den entsprechenden Kompetenzen zu verankern. Im Jahr 2020 wird das SPFZ darüber hinaus ein zweitägiges Vertiefungsseminar zum Thema Personalbindung anbieten.

Darüber hinaus wird seit 2016 für eine Gruppe von berufserfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ASD die zweijährige Weiterbildung „Systemisch Arbeiten und Beraten“ durchgeführt. Seit 2018 erlernt eine zweite Gruppe von 18 Teilnehmenden vertieft Grundsätze, Methoden und Kompetenzen systemischer Beratung. Diese Maßnahme wird von den Bezirksverwaltungen unterstützt und dient der Personalentwicklung und -bindung in den ASD.⁴⁶⁾

Es ist geplant, den ASD-Fachkräften im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen zukünftig vermehrt Möglichkeiten des Austausches mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus anderen Kommu-

nen zu ermöglichen⁴⁷⁾. So ist für Juni 2020 ein Fachtag zu dem Thema „Deutschland schützt seine Kinder“ geplant, an dem auch Fachkräfte aus Kommunen der Metropolregion Hamburgs teilnehmen können.

Darüber hinaus realisiert das SPFZ eine Reihe von Fortbildungsangeboten, auf die an anderer Stelle schon verwiesen wurde.

4.5.3 Multiprofessionelle Fortbildungen

Der Senat hält multiprofessionelle, interdisziplinäre Fortbildungen für einen wichtigen Bestandteil eines funktionsfähigen Kinderschutzes. Seit 2014 führten deshalb das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (SPFZ) der BASFI und die Justizbehörde jährlich gemeinsam einen interdisziplinären Fachtag zu Kinderschutzthemen für Fach- und Führungskräfte des ASD und Familienrichterinnen und -richter durch. Am 19. September 2019 wurde eine Veranstaltung „Interdisziplinäre Qualifikation im Kinderschutz“ angeboten. Für Ende 2019 und 2020 sind zwei weitere Veranstaltungen in Vorbereitung.

Beabsichtigt ist darüber hinaus, bereits existierende und für 2020 neu konzipierte Veranstaltungen des SPFZ für Fachkräfte aus den Jugendämtern gezielt unter Hamburger Familienrichterinnen und Familienrichtern zu bewerben.

4.6 Das Jugendamt im Bild der Öffentlichkeit

Das Bild, das sich die Öffentlichkeit von der Jugendhilfe, speziell dem Jugendamt und des ASD macht, ist sowohl für das Gelingen der Arbeit als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter von großer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund hatten BASFI und Bezirksämter im August 2018 den gemeinsamen Beschluss gefasst, dass eine Öffentlichkeitskampagne entwickelt werden sollte und Arbeitsgruppen mit konzeptionellen Vorarbeiten beauftragt. Ziel ist, die Wertschätzung für die Arbeit der Jugendämter und ihrer sozialen Dienste durch eine solche öffentliche Kampagne zu fördern.⁴⁸⁾

Die Ausschreibung für eine entsprechende Kampagne unter Beteiligung der Bezirksämter ist be-

⁴⁵⁾ Einer Empfehlung der Enquete-Kommission wird insoweit bereits entsprochen. Siehe Drs. 21/16000, Seite 56, Empfehlung Nr. 28

⁴⁶⁾ Einer Empfehlung der Enquete-Kommission wird insoweit bereits entsprochen. Siehe Drs. 21/16000, Seite 59, Empfehlungen Nr. 35c

⁴⁷⁾ Einer Empfehlung der Enquete-Kommission wird insoweit bereits entsprochen. Siehe Drs. 21/16000, Seite 59, Empfehlungen Nr. 35b

⁴⁸⁾ So auch Empfehlung 70a der Enquete-Kommission, der insoweit entsprochen werden soll. Siehe Drs. 21/16000, Seite 87.

reits erfolgt und endete am 22. Mai 2019. Auf Grund der anschließenden Auswahl und kreativen Ausarbeitung ist eine mehrstufige Kampagne beauftragt, die Kompetenzen und positive Alleinstellungsmerkmale des Jugendamtes betont. Die Botschaften sollen darauf zielen, Berührungspunkte zum Jugendamt abzubauen und Verständnis für die gesetzlichen Aufgaben der Jugendämter zu wecken. Es soll ferner herausgestellt werden, dass die Angebote der Jugendhilfe und die Arbeit des Jugendamtes wertvolle Beiträge zur Lösung von Problemen in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen leisten. Die Kampagne soll nach derzeitigem Planungsstand noch in 2019 anlaufen; der Kampagnenzeitraum wird im Rahmen der Konzeption aber noch abschließend definiert.

4.7 Pflegekinder im Mittelpunkt

Die oben dargestellten Leitlinien treffen ohne Einschränkung auch auf die Pflegekinderhilfe zu. Als eine Form der öffentlichen Erziehung im privaten Raum sind an die Pflegekinderhilfe aber auch spezifische Anforderungen zu stellen, die eine gesonderte Betrachtung nahelegen.

Die Enquete-Kommission hat sich intensiv mit den Konzeptionen und Regelungen zur Pflegekinderhilfe in Hamburg auseinandergesetzt, die u. a. in der Fachanweisung Pflegekinderdienst und im Fachlichen Rahmenkonzept für die Hamburger Pflegekinderhilfe beschrieben sind. Sie bewertet die erstellten Regelwerke positiv und stellt heraus, dass sie in der Fachpraxis eine hohe Akzeptanz genießen.⁴⁹⁾ Auch im Rahmen eines wissenschaftlichen Gutachtens zu Rückführungsprozessen aus Pflegefamilien der Universität Siegen wird eine solche Einschätzung getroffen.⁵⁰⁾ Gleichzeitig werden aber auch Entwicklungsbedarfe u. a. bei der Implementierung der Regelwerke in die Praxis gesehen und benannt.

Im Folgenden sind die wesentlichen Maßnahmen der BASFI aufgeführt:

4.7.1 Eignungseinschätzung und Matching⁵¹⁾ weiter entwickeln

Die Hamburger Fachvorgaben, Regelungen und Orientierungshilfen für die Pflegekinderhilfe beschreiben differenziert den Prozess der Eignungseinschätzung und des Matchings.

Die Fachanweisung Pflegekinderdienst, die zum 1. April 2019 in Kraft getreten ist, das Fachliche Rahmenkonzept für die Hamburger Pflegekinderhilfe sowie entsprechende Arbeitsrichtlinien für den ASD bieten umfassende Handlungsorientierung und klare Regelungen für die Eignungseinschätzung. Arbeitsprinzipien wie Partizipation

– ganz besonders der Kinder und jungen Menschen – und Transparenz werden darin ausführlich beschrieben.

Der jährliche Fachtag für die Hamburger Pflegekinderhilfe im SPFZ, an dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD, des PKD und der Abteilung Beistände/Vormundschaften teilnehmen, stellt hierbei einen wichtigen Baustein bei der fortlaufenden Implementierung der fachlichen Standards dar. Gemeinsame Praxis-Methoden-Veranstaltungen für die Fachkräfte des ASD und des PKD sind zudem geeignet, um eine bestmögliche Verzahnung der Aufgaben bei der Auswahl einer geeigneten Pflegestelle zu gewährleisten.

Damit diese Prinzipien und die damit einhergehenden fachlichen Haltungen das Handeln der Fachkräfte noch stärker und selbstverständlicher leiten, plant die BASFI gemeinsam mit den Bezirksämtern Fachveranstaltungen, die in Form von zentralen und/oder bezirklichen Workshops (z. B. Hilfeplanungs-Werkstätten) eine stärkere partizipatorische Hilfeplanung befördern. Diese Angebote werden mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum (SPFZ) geplant und sollen ab 2020 stattfinden.

In 2020 soll zudem die seit 2015 bereits zweimal durch die Universität Siegen durchgeführte, umfangreiche Weiterbildungsreihe für Hamburger PKD-Fachkräfte erneut angeboten und durchgeführt werden.

Der regelmäßige Dialog der zuständigen Behörde mit dem Pflegeelternrat, der Koordinierungsstelle Pflegekinderhilfe und den bezirklichen Pflegekinderdiensten wird fortgesetzt. Er berührt Aspekte der Eignungseinschätzung, aber darüber hinaus auch weitere Fragestellungen der Pflegekinderhilfe. Bei Bedarf können neue Formate für diesen Dialog erprobt werden.

4.7.2 Die besonderen Belange von Pflegekindern mit Behinderungen stärker berücksichtigen⁵²⁾

Für Pflegekinder mit einer wesentlichen körperlichen und/oder geistigen Behinderung die außerhalb von Hamburg untergebracht sind, ist das zentrale im Bezirksamt Wandsbek angegliederte Fachamt Eingliederungshilfe (W/EH) zuständig.

Diese Zuständigkeit soll ab 2020 auch für Pflegekinder mit einer wesentlichen körperlichen und/oder geistigen Behinderung, die in Hamburg leben, gelten. Damit wird sichergestellt, dass Teil-

⁴⁹⁾ Drs. 21/16000, Seite 32

⁵⁰⁾ Siehe Drs. 21/17838

⁵¹⁾ Siehe Drs. 21/16000, Seite 33, Empfehlung Nr. 14a.

⁵²⁾ Siehe Drs. 21/16000, Seite 36, Empfehlungen Nr. 16a und 16c.

habebedarfe durch die Fachkräfte bei W/EH regelmäßig geprüft und erkannt werden können. So erhalten die Kinder und ihre Pflegefamilien die bedarfsgerechte Unterstützung die ihnen zusteht. Um die Betreuungskontinuität für die Kinder und ihre Pflegeeltern zu wahren, wird die bestehende Zuständigkeit des Pflegekinderdienstes für diese Pflegefamilien beibehalten.

Mit der Überleitung der Fallzuständigkeit dieses Personenkreises an W/EH wird das Merkmal „wesentliche körperliche und/oder geistige Behinderung“ statistisch erfasst.

4.7.3 Unterstützungs- und Entlastungsangebote bereitstellen und zugänglich machen.⁵³⁾

Bewerberinnen und Bewerber, die Pflegeeltern werden möchten, werden im Rahmen einer Grundqualifizierung in der Hamburger Pflegeelternschule intensiv auf ihre anspruchsvollen Aufgaben vorbereitet. Auch während eines Pflegeverhältnisses werden sie im Rahmen der Beratung umfassend über die Möglichkeiten und Unterstützungsleistungen, die ihnen grundsätzlich zustehen und die im Einzelfall ergänzend bewilligt werden können, informiert. Die BASFI beabsichtigt, das Kursangebot „Familien Stärken“, das speziell auf Pflegefamilien mit Pflegekindern im Alter zwischen 10 und 14 Jahren zugeschnitten ist, zu erproben.

Weiterhin wird die behördeninterne Arbeitshilfe für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII in Pflegestellen nach § 33 SGB VIII aktuell um Leistungen zur Betreuung und Versorgung des Kindes sowie um zusätzliche Mittel für Ferien-/Freizeitreisen des Pflegekindes ergänzt. Diese „betreuungsfreien Zeiten“ dienen gleichzeitig der Entlastung der Pflegepersonen. Nach der behördeninternen Abstimmung sollen die Inhalte bis voraussichtlich Ende 2019 über die bestehenden Informationsmaterialien und ein erweitertes, elektronisches Informationsportal öffentlich zugänglich gemacht werden. Damit wird ein leichter Zugang über bestehende Förder-, Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten auch für Herkunfts- und Pflegeeltern ermöglicht.

4.7.4 Rückführungsprozesse aus Pflegefamilien stärker in den Fokus stellen⁵⁴⁾.

Die Perspektivklärung ist ein wesentlicher Aspekt bei außerfamiliären Hilfen und damit sowohl bei der Unterbringung von Minderjährigen in stationären Wohnformen nach § 34 SGB VIII als auch in Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII. Sie muss so früh und strukturiert wie möglich von den fallzuständigen Fachkräften in den Jugendämtern im

Rahmen der Hilfeplanung mit in den Blick genommen und gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen und den weiteren Beteiligten entwickelt werden.

Seit März 2019 liegt das wissenschaftliche Gutachten der Universität Siegen zu Rückführungsprozessen aus Pflegefamilien vor. In dem Gutachten werden konkrete Empfehlungen und Instrumente benannt, die nach Einschätzung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geeignet sind, im Sinne der Kinder und ihrer Familien, Verbesserungen in Rückführungsprozessen zu erzielen.

Die BASFI bewertet die Instrumente gemeinsam mit den Bezirksämtern und wird diese, angepasst auf die Hamburger Praxis, bestmöglich mit den bestehenden Instrumenten (Kinderschutzdiagnostik, Sozialpädagogische Diagnostik, Rückführungsbogen) verzahnen. Damit wird den Fachkräften für die Perspektivklärung in den entsprechenden Fallkonstellationen eine klare Handlungsorientierung geboten.

Sofern eine Rückführungsoption eines jungen Menschen in seine Herkunftsfamilie im Einzelfall besteht, soll geprüft werden, ob mit der Durchführung eines Familienrates ergänzende familiäre Ressourcen aktiviert und mobilisiert werden können, die nach erfolgter Rückführung den kindeswohlsichernden Verbleib in der Herkunftsfamilie und dem sozialen Netzwerk fördern. Für die Durchführung von Familienräten kann der ASD in Hamburg auf eine gute, bestehende Struktur und Familienratsbüros in jedem Bezirksamtsbereich zurückgreifen.

Beim jährlich stattfindenden Fachtag zur Hamburger Pflegekinderhilfe wurden in diesem Jahr, am 11. September 2019, die Inhalte des Gutachtens und mögliche Auswirkungen auf die Hamburger Praxis bereits thematisiert.

4.7.5 Bereitschaftspflege stärken⁵⁵⁾

Die partizipatorische Hilfeplanung inklusive einer Perspektivklärung stellt im Kontext der Unterbringung in der Bereitschaftspflege eine besondere, auch zeitliche Herausforderung dar. An die Unterbringung als geeignete Schutzmaßnahme muss eine sorgfältige Perspektivklärung durch den ASD unmittelbar anschließen. Gleichzeitig ist diese Klärungsphase besonders für den Minderjährigen von starker Unsicherheit geprägt und

⁵³⁾ Siehe Drs. 21/16000, Seite 39, Empfehlung Nr. 18a

⁵⁴⁾ Siehe Drs. 21/16000, Seite 38, Empfehlungen Nr. 17a und b.

⁵⁵⁾ Siehe Drs. 21/16000, Seite 39, Empfehlung 18c

soll daher in der Regel nach drei bis maximal sechs Monaten beendet sein.

Um einerseits weitere Bereitschaftspflegefamilien zu gewinnen und andererseits die dort untergebrachten Kinder adäquat zu betreuen, ist geplant, den Bezirksämtern beim Ausbau der Bereitschaftspflegeplätze entsprechende zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung zu stellen. Der intensiveren Betreuungssituation, u. a. auch die Begleitung der Kontakte zur Herkunftsfamilie durch den PKD sowie der Mitwirkung bei der Perspektivklärung wird durch einen Betreuungsschlüssel von 1:20 Rechnung getragen.

5 Entwicklung von Hilfen und Angeboten in den Sozialräumen der Bezirke

5.1 Planung und Steuerung von Hilfen und Angeboten der Jugendhilfe

Die BASFI und die Fachämter für Jugend- und Familienhilfe der Bezirksverwaltungen wirken in gemeinsamer Verantwortung zusammen, um ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Hamburg zu fördern. Auf Seiten der Bezirksverwaltungen werden sowohl in den Fachämtern für Jugend- und Familienhilfe als auch in den Fachämtern für Sozialraummanagement Aufgaben der Jugendhilfeplanung insbesondere im Hinblick auf die Leistungsbereiche wahrgenommen, die mittels Rahmenezuweisungen finanziert und im Zusammenwirken mit den Jugendhilfeausschüssen verbindlich geplant werden.

Werden Leistungen aus dem Bereich der erzieherischen Hilfen gem. §§ 27 ff. SGB VIII erbracht, so ist eine individuelle Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII durch die Fachkräfte des ASD im Zusammenwirken mit den Kindern und Jugendlichen und ihren leistungsberechtigten Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erfolgt, die im weiteren Hilfeverlauf kontinuierlich angepasst und fortentwickelt wird. Dabei wird in jedem Einzelfall die notwendige und geeignete Hilfe im Rahmen der einzelfallbezogenen Hilfeplanung von den Fachkräften des ASD beschrieben.

Für die Ausgestaltung einer Einzelhilfe ist aber erheblich, ob das Spektrum der Angebote, das freie Träger der Jugendhilfe vorhalten, die bedarfsgerechte Realisierung wirksamer individueller Unterstützungen und Hilfen auch ermöglicht und wie die Erbringung insbesondere stationärer Hilfen in die Kooperationsbezüge eines Sozialraums integriert werden kann. Rahmenverträge und Muster-Leistungsvereinbarungen für einzelne Hilfearten, die zwischen der BASFI und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ausgehandelt werden, legen diesbezüglich allgemeine

konzeptionelle und finanzielle Eckwerte für einzelne Hilfearten fest.

Zur Verbesserung der Koordination zwischen den Ebenen der individuellen Bewilligung notwendiger und geeigneter Hilfen sowie ihrer Erbringung auf der einen und die Steuerung vorgehaltener Hilfen und Angebote auf der anderen Seite haben BASFI und Bezirksämter einen Steuerungskreis eingerichtet. Er soll auf der Grundlage von Kennzahlen, eigenen Erhebungen und konzeptionellen Planungen konkrete Umsetzungsschritte für einzelne Steuerungsmaßnahmen erarbeiten und in den Bezirksämtern sowie mit der BASFI abstimmen.

Damit dieser Prozess die gewünschten Erfolge tatsächlich bewirken kann, sollen zusätzliche Personalressourcen in der BASFI und in den Bezirksämtern bereitgestellt werden, die aufwändige Auswertungen, konzeptionelle Planungen, das kontinuierliche Fachcontrolling und weitere Koordinationsaufgaben bewältigen können. Vor diesem Hintergrund sollen in den Bezirksverwaltungen und in der BASFI zusätzliche personelle Kapazitäten für die Wahrnehmung dieser Aufgaben geschaffen werden.

5.2 Stärkung von Angeboten der Jugendhilfe in den Sozialräumen der Bezirke

5.2.1 Kinder- und Jugendarbeit

Für junge Menschen und ihre Familien stehen in den Bezirken vielfältige, sozialräumlich ausgerichtete Freizeit-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung. Diese werden im Wesentlichen aus folgenden Haushaltspositionen finanziert:

- Rahmenezuweisung „Kinder- und Jugendarbeit“ Betriebsausgaben,
- Rahmenezuweisung „Förderung Erziehung in den Familien“ Betriebsausgaben,
- Rahmenezuweisung „Sozialraum Familie und Jugend Betriebsausgaben“ sowie
- Produktgruppe 254.04 Fremdbewirtschaftung Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe (SAJF).

Die Mittel der Rahmenezuweisungen werden wie in den jeweiligen Haushaltsplänen vorgesehen – nach zuvor zwischen zuständiger Fachbehörde und Bezirksämtern vereinbarten Verteilungsmodi – auf die Bezirke aufgeteilt. In den Haushaltsjahren 2019/2020 erhalten der Bezirk Hamburg-Mitte in der Gesamtbetrachtung 23,5% der Haushaltsansätze für Rahmenezuweisungen, der Bezirk Altona 14,7%, die Bezirke Eimsbüttel und Hamburg-Nord je 10,5%, der Bezirk Wandsbek

20,4 %, der Bezirk Bergedorf 10,3 % und der Bezirk Harburg 10,1 %.⁵⁶⁾ Die Enquete-Kommission hat in ihrer Empfehlung 1b⁵⁷⁾ angeregt, die jeweiligen Verteilungsschlüssel zu evaluieren. Die BASFI hält eine Überprüfung der Verteilungsmodi insbesondere vor dem Hintergrund der dynamischen Bevölkerungsentwicklung und dem Entstehen neuer Quartiere ebenfalls für geboten. Deshalb plant die BASFI, im Frühjahr 2020 ein Fachgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksämter unter Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise durchzuführen.

Junge Menschen, die in sozial belasteten Gebieten aufwachsen, benötigen eine gezielte Unterstützung, um ihren Entwicklungsprozess erfolgreich bewältigen zu können. Die Enquete-Kommission hat deshalb in ihrer Empfehlung 4⁵⁸⁾ vorgeschlagen, alternative Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln, die einen Ausgleich schaffen. Die BASFI hat mit der Einführung der SAJF bereits erhebliche Weiterentwicklungen der sozialräumlichen Angebote in besonders sozial belasteten Gebieten eingeleitet. Es zeigt sich allerdings, dass junge Menschen in weiteren Gebieten mit ungünstigen Sozialindikatoren Unterstützung benötigen. Deshalb prüft die BASFI eine ergänzende bedarfsgerechte Unterstützung junger Menschen durch intensive Beratungs- und Unterstützungsangebote im Rahmen der Jugendarbeit gemäß §§ 11 Abs. 3 Ziff. 6, 13 Abs. 1 SGB VIII.

5.2.2 Angebote für Familien

Familien, die sozial belastet sind und herkömmliche Angebote der Familienförderung weniger in Anspruch nehmen, benötigen eine gezielte Unterstützung bei der Erziehung und Begleitung ihrer Kinder im Entwicklungsprozess. Ein frühzeitig wirkendes Unterstützungssystem für Familien stärkt die familiären Kompetenzen nachhaltig und kann eine Eskalation von Problemen innerhalb von Familien verhindern. Darüber hinaus zeigen Familien einen erhöhten Bedarf an niedrigschwelliger und verlässlicher Beratung in einem komplexen Hilfesystem. Die Enquete-Kommission hat deshalb in ihren Empfehlungen 11a und 20b vorgeschlagen, offene Zugänge zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für Familien weiter auszubauen sowie diese unter Einbeziehung der sozialräumlichen Bedingungen bedarfsgerecht zu gestalten.⁵⁹⁾ Die BASFI hat mit der Einführung der „Sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ (SAJF) bereits erhebliche Weiterentwicklungen der sozialräumlichen Angebote in besonders sozial belasteten Gebieten eingeleitet. Es zeigt sich allerdings, dass Familien auch in

weiteren Gebieten Unterstützung benötigen sowie Zugänge konsequent niedrigschwellig zu gestalten sind. Deshalb prüft die BASFI eine Ergänzung der bisherigen Unterstützung von Familien.

Um Familien verbessert frühzeitig zu erreichen, ist der Kapazitätsausbau in den Familienteams des Netzwerks „Frühe Hilfen“ geplant. Es sollen bestimmte Familienteams personell verstärkt werden, um die steigenden Bedarfe nach niedrigschwelliger Beratung decken zu können.

Die niedrigschwellige Ansprache, Information und Begleitung von Familien mit Flucht- und Migrationshintergrund in den Elternlotsenprojekten hat sich erfolgreich bewährt. Die Projekte erreichen Familien, die isoliert leben und von Unsicherheiten geprägt sind. Sie machen Mut und übernehmen eine Brückenfunktion zu den Einrichtungen und Angeboten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, zu den Bildungs- und Gesundheitssystemen, in die Stadtteile sowie zunehmend in die Berufsorientierung. Sie werden stark nachgefragt und sollen daher in geeigneten Quartieren um vier zusätzliche Standorte ausgebaut werden.

Auch in Gebieten und Einrichtungen, in denen bisher keine „Sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ (SAJF) vorgehalten werden, sind Familien teilweise erheblich belastet durch geringes Einkommen, mangelnde Erziehungskompetenz, psychische Auffälligkeiten und/oder Trennungssituationen. Dies erschwert eine sichere Bindung zwischen Eltern und Kindern, eine gute Erziehung und Unterstützung der Kinder auf ihrem Bildungsweg. Um Familien dahingehend zu stärken und Zugänge konsequent niedrigschwellig gestalten zu können, plant die BASFI ein Programm „FamilienförderungPlus“ auf der Grundlage eines ergänzenden Rahmenkonzeptes einzuführen. Das Programm soll zur Finanzierung sichtbarer, niedrigschwelliger und verlässlicher Anlaufstellen für Familien an Einrichtungen der Familienförderung eingesetzt werden und vorhandene sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe in freier wie bezirklicher Trägerschaft sowie ehrenamtlichen Strukturen ergänzen. Auf Basis einer übergreifenden bezirklichen Jugendhilfeplanung sollen von der zuständigen Fachbehörde geeignete Einrichtungen der Familienförderung/Kooperationsver-

⁵⁶⁾ Vgl. Drs. 21/14000, Vorbericht der Bezirksämter, S. 15.

⁵⁷⁾ Drs. 21/16000, Seite 11.

⁵⁸⁾ Drs. 21/16000, Seite 13

⁵⁹⁾ Drs. 21/16000, Seiten 25 und 50.

bünde ausgewählt werden. Finanziert werden sollen die durch die Umsetzung des Programms entstehenden Kosten für zusätzliches sozialpädagogisch qualifiziertes Personal, Honorarkräfte, Betriebsmittel und evtl. kleine Umbauten und Ausstattung. Die Maßnahme soll durch eine Kampagne der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden, um Orte für Familien digital und analog sichtbar zu machen.

Für den Zeitraum ab 2021 prüft die BASFI darüber hinaus die Ausstattung neuer Wohngebiete mit Angeboten der Familienförderung, die durch Nachverdichtung oder Neubau entstanden sind.

5.2.3 Stärkung von Kooperation und von Angeboten im Bereich des Kinderschutzes

Der Schutz von Kindern ist eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe, der sich neben der Jugendhilfe und der Justiz auch Polizei, Gesundheitshilfe, Schule und weitere Bereiche widmen. Bereits mit Inkrafttreten des KICK am 1. Oktober 2005 wurden in Hamburg die Kooperationen zwischen den verschiedenen Akteuren im Kinderschutz intensiviert, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) am 1. Januar 2012 auf der Grundlage rechtlicher Standards für die Zusammenarbeit im Kinderschutz weiter entwickelt wurden. Der Senat geht in Übereinstimmung mit der Enquete-Kommission davon aus, „...dass der Kinderschutz nur als eine integrative Aufgabe der öffentlichen Verantwortung für gelingendes Aufwachsen aller Kinder gestaltet werden kann und nicht aus den übrigen Aufgaben der Jugendhilfe herausgelöst werden darf“.⁶⁰⁾

In allen sieben Bezirken bestehen Netzwerke oder Arbeitskreise zu den Frühen Hilfen. Dort kommen unterschiedliche Professionen aus der Gesundheitshilfe, dem Jugendamt (ASD), der Mütterberatung, der Familienteams sowie Babylotsen zusammen. Ziel der Arbeitskreise ist es, den Kinderschutz im jeweiligen Bezirk weiter zu verbessern. Die bezirklichen Kinderschutzkoordinatoren organisieren seit 2006 mit den Kinderschutzzentren zentrale Arbeitskreise Kinderschutz, zum Austausch und zur Qualifizierung für die insoweit erfahrenen Fachkräfte von öffentlichen und freien Trägern des Bezirks. Darüber hinaus gibt es multiprofessionelle Arbeitsgemeinschaften, in denen Kinderschutzfachkräfte aus Schulen, Kindertageseinrichtungen, Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ), Akteure der Gesundheitshilfe und der Polizei, von freien Trägern der Jugendhilfe sowie Fachkräfte des ASD vertreten sind. Die Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter und die Kinder-

schutzkoordinator/innen können auf die Angebote und Leistungen ihrer Netzwerkpartner verlässlich zurückgreifen. Diese Kooperationen bieten ebenso wie die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zum Institut für Rechtsmedizin, dem Kinderkompetenzzentrum, den Familiengerichten und der zentralen Stelle für Rechtsberatung der Bezirksamter für den ASD (siehe 4.2) die erforderlichen Möglichkeiten der multiprofessionellen Ergänzung eigener fachlicher Einschätzungen und Kompetenzen.⁶¹⁾ Zur Unterstützung bei Entwicklung und Pflege von Netzwerkstrukturen, der Erarbeitung von Standards der Kooperation, dem Fachaustausch und die Initiierung gemeinsamer Fortbildung wird die Förderung des Kinderschutzzentrums Hamburg fortgeführt.

Notwendig war nach Erkenntnissen der BASFI der Ausbau einer weiteren Fachberatungsstelle, um Jungen, die sexuellen Missbrauch erlebt haben, zu beraten und zu unterstützen. Hier bestand eine Lücke im Beratungsangebot, die dringend geschlossen werden musste.

Nach Erkenntnissen des Senats ist auch erforderlich, Unterstützung, Hilfe und Schutz von Kindern in öffentlich-rechtlichen Unterkünften zu optimieren, in denen insbesondere geflüchtete Familien mit Kindern leben. Die Jugendämter haben einen hohen und weiter steigenden Bedarf an individueller Unterstützung und Hilfe bei den Familien und ihren Kindern festgestellt, der teilweise vor dem Hintergrund von traumatisierenden Erfahrungen in den Herkunftsländern und auf der Flucht erklärbar ist. Die erforderlichen Hilfeleistungen der Jugendhilfe sollen durch strukturelle Maßnahmen begleitet werden, um individuellen Bedarf rechtzeitig zu erkennen, präventiv tätig zu werden und die Kooperation mit den Jugendämtern und mit freien Trägern der Jugendhilfe, die hier tätig sind, zu optimieren. Hierfür sollen bei dem Träger „fördern und wohnen“ (f&w) zusätzliche Kapazitäten für sozialpädagogische Fachkräfte geschaffen werden.

6 Perspektiven

Mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen setzt der Senat die kontinuierliche Entwicklung des Kinderschutzes und der Jugendhilfe fort. In der Anlage ist überblicksartig dargestellt, inwieweit die in dieser Drucksache dargestellten Maßnahmen die Empfehlungen der Enquete-Kommission berühren. Planung und Umsetzung der Maßnahmen sind teils noch nicht abgeschlossen und

⁶⁰⁾ Siehe Drs. 21/16000, Seite 83, Empfehlung Nr. 64

⁶¹⁾ Siehe Drs. 21/16000, Seite 51f, Empfehlungen 22a-c sowie 23.

können sich – wie dargestellt – bis zur Jahresmitte 2021 erstrecken.

Die Empfehlungen der Enquete-Kommission insgesamt sollen die Fortentwicklung von Kinderschutz und Jugendhilfe auch zukünftig leiten. In der Anlage ist daher auch dargestellt, welche Themenstellungen innerhalb der nächsten ca. 2 Jahre nach derzeitigem Planungsstand zusätzlich aufgegriffen werden sollen. Diese Themenstellungen betreffen u. a.

- die niedrighschwellige Zugänglichkeit des ASD, seiner Funktionsbereiche und ihrer Wirkungsweise,
- den Zusammenhang von Regeln und Reflexivität sowie Fehlerkultur in der (kooperativen) Fallarbeit,

- die Prüfung, ob Aufgaben- und Stellenprofile im Jugendamt weiter geschärft werden sollten,
- die Prüfung, inwieweit Eltern und Kinder vermehrt über ihre Rechte informiert werden sollen sowie
- die Qualifizierung der Arbeit mit Eltern in den Erziehungshilfen und im Kinderschutz

Zu einzelnen Themen, bei denen nichts anderes vermerkt ist, stehen Planung und Terminierung noch aus.

7 **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle Kenntnis nehmen.

Anlage: Zuordnung der Maßnahmen zu den Empfehlungen der Enquete-Kommission

Zuordnung der Maßnahmen zu den Empfehlungen der Enquete-Kommission

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
1a	(zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3) Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Hamburger Senat zu prüfen, ob im RISE-Sozialmonitoring auch Jugendhilfebedarfe und die Verteilung von Gefährdungsmittlungen abgebildet werden sollten.		bis Mitte 2021
1b	(zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3) Den Schlüssel zur Verteilung von Jugendhilfemitteln auf die Bezirke zu evaluieren.	5.2.1 Kinder- und Jugendarbeit	
2	(zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3) Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Senat, systematisch zu erheben, inwieweit Kinder und Jugendliche in Hilfeplanverfahren und in Verfahren zur Gefährdungseinschätzung Fachkräfte erleben, die sich Zeit nehmen und ihnen zuhören. Sollten sich dabei Probleme zeigen, wird dem Senat empfohlen, sich noch intensiver für eine Ermöglichung und Stärkung von Partizipation, Transparenz und Verbindlichkeit der Arbeitsbeziehungen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen einzusetzen.	3.4.3 Qualitäts-Dialoge	
3	(zu der Frage 10.2) Die Enquete-Kommission empfiehlt, im Bereich der Kindertagesbetreuung Qualitätsentwicklung weiter voranzutreiben und insbesondere die Betreuungsquote bei Kindern unter drei Jahren in sozial benachteiligten Stadtteilen weiter zu stärken.		

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
4	(zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3) Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Senat und der Bürgerschaft folgende Problemlagen in den Blick zu nehmen und zu bearbeiten: Gerade Kinder und Jugendliche, die in sozial belasteten Gebieten aufwachsen, fordern gemeinsame Anstrengungen von öffentlichen und freien Trägern in Hamburg heraus, um alternative Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln, die hier einen Ausgleich schaffen; die Passung zwischen angezeigten Mittelbedarfen der Träger Offener Kinder- und Jugendarbeit mit den entsprechenden Rahmenezuweisungen ist zu überprüfen und ggf. sind hier Anpassungen notwendig.	5.2.1 Kinder- und Jugendarbeit	bis Mitte 2021
5	(zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3) Die in den vorhergehenden Kapiteln (2.31 und 2.33) aufgezeigten Erkenntnislücken sind für eine qualifizierte Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Hamburg dringend zu schließen. Daher empfiehlt die Enquete-Kommission dem Senat, entsprechende Forschungsvorhaben in angemessener Weise zu beauftragen und die Ergebnisse zu berücksichtigen.		
6a	(zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3) Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Senat, Kindertagesstätten und Schulen aktiv darin zu unterstützen, die Vermittlung von Kinderrechten sowie die Aufklärung über deren Bedeutung zu gewährleisten.		bis Mitte 2021
6b	(zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3) Die Kenntnis der spezifischen Rechte von Kindern und die altersgerechte Beteiligung im Hilfeplanverfahren werden durch eine vom Senat zu erarbeitende Broschüre zu Rechten von Kindern und Jugendlichen gefördert.		bis Mitte 2021
7	(zu den Fragen 10.4, 10.5 und 20) Die Enquete-Kommission empfiehlt die Entwicklung eines Konzepts zur Beschleunigung und Qualifizierung der Perspektivklärung im Rahmen der Inobhutnahme in enger Kooperation zwischen Jugendamt und Familiengericht.	3.4.1 Perspektivklärung nach einer Inobhutnahme	
8a	(zu den Fragen 10.4, 10.5 und 20) Die Enquete-Kommission empfiehlt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in familiengerichtlichen Verfahren durch qualifizierte Anhörungen sicherzustellen.	Drs. 21/16001	

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
8b	(zu den Fragen 10.4, 10.5 und 20) Nach jeder Anhörung eines Kindes oder Jugendlichen sind regelhaft schriftliche Stellungnahmen von Verfahrensbeistand, Jugendamt und ggf. Sachverständigen zu den Äußerungen des Kindes oder Jugendlichen einzufordern und zur Akte zu nehmen, um das zuständige Gericht bei der Interpretation kindlicher Äußerungen zu unterstützen.	Drs. 21/16001	
8c	(zu den Fragen 10.4, 10.5 und 20) Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Senat zu prüfen, durch welche gesetzlichen oder untergesetzlichen Maßnahmen das Angebot an qualifizierten Sachverständigen für Kinderschutzverfahren erhöht und Kapazitäten für Eilverfahren gesichert werden können.	Drs. 21/16001	
9a	(zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3) Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Hamburger Senat, gemeinsam mit den anderen Bundesländern einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, mit dem angemessene Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter eingeführt werden.	Drs. 21/16001	
9b	(zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3) In dem Gesetzesentwurf sollten insbesondere konkrete Anreize vorgesehen sein, verbunden mit dem Ziel, mehr Richterinnen und Richter für die Tätigkeit am Familiengericht zu gewinnen.	Drs. 21/16001	
10a	(zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3) Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Hamburger Senat die Vorlage eines Gesetzesentwurfs zur Förderung verbindlicher Fortbildung für Richterinnen und Richter (zumindest in Familien-dezernaten), vergleichbar zu den Landesrichtergesetzen der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt.	Drs. 21/16001 und Fortbildungsverpflichtung für Richterinnen und Richter	
10b	(zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3) Es sollte den Richterinnen und Richtern freistehen, wann innerhalb eines angemessenen Zeitraums und bei wem ein anerkanntes Fortbildungsangebot angenommen wird.	Drs. 21/16001 und Fortbildungsverpflichtung für Richterinnen und Richter	

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
10c	(zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3) Für Familienrichterinnen und -richter empfiehlt die Enquete-Kommission als Anreiz eine Berücksichtigung der Fortbildungszeit bei den Pensen der zu bearbeitenden Fälle sowie bei der Beförderung.	Drs. 21/16001 und Fortbildungsverpflichtung für Richterinnen und Richter	
10d	(zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3) Der Dienstherr soll verpflichtet werden, entsprechende Fortbildungsveranstaltungen im ausreichenden Maße zu fördern, anzubieten und zu evaluieren.	Drs. 21/16001 und Fortbildungsverpflichtung für Richterinnen und Richter	
10e	(zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3) Bis zur Umsetzung der Empfehlung unter a) bis d) wird empfohlen, ab sofort die unter c) benannten Anreize bei der Berücksichtigung von Fortbildungszeiten zu schaffen und bei den Pensen der zu bearbeitenden Fälle sowie bei der Beförderung zu berücksichtigen.	Drs. 21/16001 und Fortbildungsverpflichtung für Richterinnen und Richter	
11a	(zu den Fragen 9.1 und 9.2) Die Enquete-Kommission empfiehlt offene Zugänge zu den Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für Familien weiter auszubauen. Dazu zählen zum Beispiel die aufsuchende Elternarbeit im öffentlichen Raum, die Förderung der Elterngruppenarbeit und eine fachliche Adressatenorientierung der Professionellen.	5.2.2 Angebote für Familien	
11b	(zu den Fragen 9.1 und 9.2) Desweiteren empfiehlt die Enquete-Kommission Eltern über ihre Rechte und Möglichkeiten in der Erziehungsarbeit verstärkt zu informieren. Hierzu sollen angemessene Formate entwickelt werden, die dem Nutzerverhalten entsprechen, z. B. in Form von Apps. Bei auftretenden Konflikten mit Akteurinnen und Akteuren in der Erziehungsarbeit soll den Eltern die Möglichkeit gegeben werden, sich von ihnen vertrauten Personen begleiten zu lassen, wie in § 13 SGB X ausdrücklich vorgesehen.		bis Mitte 2021
11c	(zu den Fragen 9.1 und 9.2) Insgesamt empfiehlt die Enquete-Kommission, die Arbeit mit Eltern im Kinderschutz und in den Hilfen zu Erziehung auch methodisch zu qualifizieren und die personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Umsetzung zu schaffen.		bis Mitte 2021

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
12a	(zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3) Die Enquete-Kommission empfiehlt die Förderung und Verstetigung einer weisungsungebundenen, neutralen und mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteten Ombudsstelle in Hamburg.	3.4.4 Ombudsstelle Jugendhilfe	
12b	(zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3) Es ist zu prüfen, inwiefern die Anbindung an einen öffentlichen Träger vermeidbar ist, um glaubwürdig Neutralität zu signalisieren und die Niedrigschwelligkeit der Beratung zusichern.	3.4.4 Ombudsstelle Jugendhilfe	
12c	(zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3) § 27a AG SGB VIII ist hinsichtlich der Anbindung von Ombudsstellen an Bezirksämter und der einseitigen Festschreibung auf die Ehrenamtlichkeit der Ombudspersonen zu reformieren.	3.4.4 Ombudsstelle Jugendhilfe	
12d	(zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3) Zudem ist zu überprüfen, ob und ggf. wie Ombudsstellen Ratsuchende auch beim Beschreiten des Rechtswegs unterstützen können, sofern Vermittlungsversuche erschöpft sind, und welche Rolle hierbei der Hamburger Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA) zukommen kann.	3.4.4 Ombudsstelle Jugendhilfe	
12e	(zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3) Kinder und Jugendliche brauchen darüber hinaus Anlaufstellen, die sich für die Umsetzung der UN-Kinderrechte einsetzen und sich der konkreten Anliegen von Kindern und Jugendlichen annehmen. Inwiefern dies gesonderte Ombudsstellen sein sollten oder andere Anlaufstellen sinnvoller sind (z.B. integriert in bestehende Einrichtungen oder Einführung eines Beauftragten-Systems), ist zu überprüfen.	3.4.4 Ombudsstelle Jugendhilfe	
13	(zu den Fragen 10.1, 10.2 und 10.3) Die Enquete-Kommission empfiehlt die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, ausgerichtet an den Wertungen der UN-KRK.	3.2 Verankerung Kinderrechte im Grundgesetz	

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
14a	(zu den Fragen 16.1 und 16.2) Die Enquete-Kommission empfiehlt, die fachliche Qualität des Prozesses der Eignungseinschätzung und der konkreten Passung bei der Auswahl einer Pflegefamilie durch fachlichen Diskurs zwischen allen Beteiligten weiterzuentwickeln und transparent zu gestalten.	4.7 Pflegekinder im Mittelpunkt	
14b	(zu den Fragen 16.1 und 16.2) In Hilfeplanprozessen sollte noch stärker darauf geachtet werden, Verbindlichkeit zwischen den am Hilfeprozess beteiligten Personen im Kontext der Hilfeplanung über regelmäßige Kommunikation und Austausch unter den Beteiligten herzustellen, um eine bessere Beziehungsarbeit für das Kind und in der Betreuung der Herkunftsfamilie zu ermöglichen.	4.7 Pflegekinder im Mittelpunkt	
14c	(zu den Fragen 16.1 und 16.2) Es ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Pflegekinderhilfe über die vorliegende Mustervereinbarung für Sorgerechtsvereinbarungen zwischen Herkunftsfamilie und Pflegeeltern informiert sind, diese nutzen können und Überarbeitungsbedarfe geprüft werden.	4.7 Pflegekinder im Mittelpunkt	
15	(zu der Frage 16.3) Die Enquete-Kommission empfiehlt, die für eine kontinuierliche und umfassende Beratung und Begleitung von Kindern, Herkunftseltern, Pflegeeltern und anderen Beteiligten im gesamten Hilfeprozess erforderlichen Zeitressourcen in der Personalberechnung auskömmlich zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere die altersgerechte Beteiligung von Kindern an der Hilfeplanung einen erhöhten Zeitaufwand der Fachkräfte voraussetzt.	4.7 Pflegekinder im Mittelpunkt	
16a	(zu den Fragen 17 und 18) Die Enquete-Kommission empfiehlt, die Fachanweisung Pflegekinderdienst dahingehend weiterzuentwickeln, dass die besonderen Belange und Bedarfe von Pflegekindern mit Behinderungen bzw. mit besonderen Beeinträchtigungen ausdrücklich Berücksichtigung finden und verbindliche Regelungen für die Betreuung dieser Kinder und ihrer Herkunftsfamilie sowie für die Aufklärung über ihnen zustehende Leistungen darin formuliert werden.	4.7 Pflegekinder im Mittelpunkt	

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
16b	(zu den Fragen 17 und 18) Herkunfts- und Pflegeeltern sind ebenso wie Vormünderinnen und Vormünder und Fachkräfte in die Lage zu versetzen, bestehende Förder-, Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten für alle Beteiligten im Interesse des Kindes in Anspruch nehmen zu können, insbesondere auch in Bezug auf Kinder mit besonderen Beeinträchtigungen. Hierfür sollten Arbeitshilfen entwickelt werden, die leicht zugängliche Informationen über mögliche Bedarfe und Unterstützungsmöglichkeiten für diese Kinder beinhalten. Es ist zu prüfen, welche Unterstützungsleistungen standardisiert zu beschreiben und zu gewähren sind und welche weitergehenden Unterstützungsleistungen individuell beantragt und begründet werden können.	4.7 Pflegekinder im Mittelpunkt	
16c	(zu den Fragen 17 und 18) Die Enquete-Kommission empfiehlt, die Datenlage bzgl. der von einer Behinderung bedrohten bzw. der Pflegekinder mit Behinderung zu verbessern.	4.7 Pflegekinder im Mittelpunkt	
17a	(zu den Fragen 14.1 und 14.2) Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Hamburger Senat die Arbeit mit und Partizipation von Herkunftseltern in der Pflegekinderhilfe fachlich weiterzuentwickeln und ihre Umsetzung sicherzustellen. Hierzu gehören auch die Beratung oder Begleitung, Vor- und Nachbereitung von Besuchskontakten in befristeten ebenso wie in auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen.	4.7 Pflegekinder im Mittelpunkt	
17b	(zu den Fragen 14.1 und 14.2) Es ist sicherzustellen, dass eine regelhafte Überprüfung der Unterbringung sowie einer möglichen Rückführung in bedarfsgerechten Intervallen stattfindet, die dem Fall, dem Alter und dem Zeitempfinden der Kinder angemessen sind. Wenn möglich, ist mit allen Betroffenen eine dauerhafte Verbleibensperspektive des Kindes zu erarbeiten.	4.7 Pflegekinder im Mittelpunkt	

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
18a	(zu der Frage 19) Damit Pflegeeltern die bestehenden Angebote für Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsbedarfe tatsächlich in Anspruch nehmen können, sind diese niedrigschwellig zu gestalten und Pflegeeltern sind über diese Möglichkeiten zu informieren und aktiv darauf hinzuweisen. Dabei handelt es sich insbesondere um Beratungsangebote, Entlastungsmaßnahmen zur Sicherung von Freiräumen der Pflegeeltern und materielle Ausgleichszahlungen. Sofern weitere Bedarfe deutlich werden, ist an einer Lösung dieser Probleme zu arbeiten, um aus der Entscheidung, Pflegefamilie zu werden, keine Nachteile entstehen zu lassen. Dies gilt insbesondere für die gesetzliche Altersversorgung der Pflegeeltern.	4.7 Pflegekinder im Mittelpunkt	
18b	(zu der Frage 19) Ein wertschätzender öffentlicher Diskurs zu dem – auch bürgerschaftlichem – Engagement der Pflegeeltern sollte regelmäßig geführt und in geeigneten Formaten etabliert werden.	4.7 Pflegekinder im Mittelpunkt	
18c	(zu der Frage 19) Um eine ausreichende Anzahl und die notwendige Heterogenität von Pflegefamilien zu erreichen, sind Werbemaßnahmen für die Gewinnung von Pflegeeltern inkl. Bereitschaftspflege – auch auf der Basis und in Ergänzung existierender Ansätze – offensiv weiter-zuführen und weiterzuentwickeln. Hierbei ist Transparenz über Beratungs- sowie über Unterstützungs- und Entlastungsangebote herzustellen.	4.7 Pflegekinder im Mittelpunkt	
19a	(zu den Fragen 6.2 und 5.1) Der Kontakt der Fachkräfte im ASD zu den Kindern, Jugendlichen und Familien – und hier vor allem die Beratung und Beziehungsarbeit – soll intensiver gepflegt werden. Das Verhältnis zwischen Beratung, Beziehungsarbeit, Fallmanagement und Verwaltung im ASD soll neu gewichtet werden mit dem Ziel, mehr Zeit für Kontakte mit den Adressatinnen und Adressaten zu haben.	4.1.1 Aktuelle Fortschreibung der Personalbemessung	

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
19b	(zu den Fragen 6.2 und 5.1) Es ist weiterhin darauf zu achten, dass die Arbeit an drängenden Kinderschutzfällen nicht in Konkurrenz zur Beratung und (präventiven) Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien gerät. Diese Aspekte sollen in die nächste Überprüfung des Personalbemessungssystems einfließen.	4.1.1 Aktuelle Fortschreibung der Personalbemessung	
20a	(zu der Frage 9.3) Die Enquete-Kommission empfiehlt, das System und die Praxis des Eingangs-, Fall- und Netzwerkmanagements daraufhin zu überprüfen, inwieweit es einer personell kontinuierlichen Beratungs- und Beziehungsarbeit dienlich ist.		bis Mitte 2021
20b	(zu der Frage 9.3) Die Hilfeangebote für Familien sind dabei unter Einbeziehung der sozialräumlichen Bedingungen und Angebote bedarfsgerecht zu gestalten.	5.2.2 Angebote für Familien	
21a	(zu der Frage 6.2) Die niederschwellige Zugänglichkeit des ASD für Kinder, Jugendliche und Eltern soll gewährleistet sein. Es soll geprüft werden, wie dies im ASD sichergestellt werden kann.		bis Mitte 2021
21b	(zu der Frage 6.2) Daneben soll geprüft werden, ob eine „Brückenfunktion“ zwischen sozialräumlichen Angeboten und ASD bei Bedarf gewährleistet ist und ASD-Aufgaben nicht ersatzweise von den sozialräumlichen Angeboten wahrgenommen werden.		bis Mitte 2021
22a	(zu der Frage 5.2) Die Enquete-Kommission empfiehlt, dass ASD-Teams auf multiprofessionelle Ergänzung zurückgreifen können sollen. Der Austausch zwischen den Professionen soll auf Augenhöhe, verlässlich und beiderseitig niedrigschwellig zugänglich gestaltet werden.	5.2.3 Stärkung von Kooperation und von Angeboten im Bereich des Kinderschutzes	
22b	(zu der Frage 5.2) ASD und Kooperationspartnerinnen und -partner sollen gemeinsam prüfen, wie widersprüchliche Einschätzungen sinnvoll und konstruktiv erörtert werden können. Dabei sind sowohl ein gemeinsamer methodischer Bezugsrahmen, als auch räumliche, zeitliche und finanzielle Gegebenheiten zu bedenken.	5.2.3 Stärkung von Kooperation und von Angeboten im Bereich des Kinderschutzes	

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
22c	(zu der Frage 5.2) Für eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Kooperation „am Fall“ sollen Möglichkeiten zu gegenseitigen Rückmeldungen von ASD-Teams und Kooperationspartnerinnen und -partnern genutzt werden. Dabei sind die Grenzen des Vertrauensschutzes zu beachten. Sofern der Datenschutz einer Rückmeldung entgegensteht, sollte dies den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern erläutert werden.	5.2.3 Stärkung von Kooperation und von Angeboten im Bereich des Kinderschutzes	
23	(zu den Fragen 1.1 und 1.2) Die Enquete-Kommission empfiehlt, dass die unterschiedlichen Kommunikationsstrukturen, Organisationskulturen und Interventionsmöglichkeiten der ASD-Abteilungen und der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner bei verbindlichen Grundsätzen der Zusammenarbeit Berücksichtigung finden sollen.	5.2.3 Stärkung von Kooperation und von Angeboten im Bereich des Kinderschutzes	
24a	(zu den Fragen 1.1 und 1.2) Es soll evaluiert werden, inwiefern das Regelwerk mit seinen verschiedenen Bestandteilen in seinen Aussagen klar formuliert ist, das fachliche Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ASD unterstützt und im Alltag ohne große Schwellen nutzbar ist.	3.5.2 Regeln, die professionelles Handeln unterstützen	
24b	(zu den Fragen 1.1 und 1.2) Es wird empfohlen, Regeln und Standards in möglichst einfacher und gut erfassbarer Weise aufzubereiten. Kernbestandteile von Regeln und grundlegende Vorgehensweisen sollen im Alltag präsent sein.	3.5.2 Regeln, die professionelles Handeln unterstützen	
24c	(zu den Fragen 1.1 und 1.2) Regeln müssen selbständige professionelle Entscheidungen ermöglichen und dürfen diese nicht behindern. Es wird daher empfohlen, das bisherige Regelwerk daraufhin zu überprüfen und ggf. zu verändern.	3.5.2 Regeln, die professionelles Handeln unterstützen	
25a	(zu den Fragen 1.1 und 1.2) Die Enquete-Kommission empfiehlt, neben den vorhandenen Hamburgweiten Beteiligungsprozessen Möglichkeiten in den ASD-Teams und Bezirksjugendämtern vorzusehen, sich eine gemeinsame Handlungsorientierung im Regelwerk zu erarbeiten. Dabei sollen auch die Auseinandersetzung mit dem Regelwerk und seiner Angemessenheit stattfinden und kritische Punkte zurückgemeldet werden.	3.5.2 Regeln, die professionelles Handeln unterstützen	

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
25b	(zu den Fragen 1.1 und 1.2) Regelmäßige Befragungen der Mitarbeiterschaft bieten eine weitere Möglichkeit der aktiven Beteiligung. Die Anliegen der Mitarbeiterschaft in den ASD-Abteilungen – auch bezirksübergreifend – werden dadurch bekannt und können systematischer bearbeitet werden.		
25c	(zu den Fragen 1.1 und 1.2) Rückmeldemöglichkeiten zu dem Regelwerk sollten bei den ASD-Fachkräften besser bekannt gemacht und im Rahmen der Arbeitszeit ermöglicht werden. Die Enquete-Kommission empfiehlt, zu prüfen, wie die Beschäftigten bei Rückmeldungen und bei Beteiligung an der Weiterentwicklung von Standards und des Regelwerks Anerkennung erfahren können.		bis Mitte 2021
25d	(zu den Fragen 1.1 und 1.2) Die Enquete-Kommission empfiehlt, Rückmeldungen zu Problemen mit dem Regelwerk technisch einfacher realisierbar und wenn gewünscht unter Wahrung der Anonymität zu ermöglichen.		
26a	(zu den Fragen 1.1 und 1.2) Um eine nachvollziehbare Falldokumentation zu gewährleisten, braucht es ein modernes digitales Dokumentationssystem, das flexibel genug ist, eine reflexive Fachlichkeit abbilden zu können, die sich auch außerhalb der im Regelwerk vorgesehenen Entscheidungsabläufe bewegen kann.	4.4.1 Dokumentation	
26b	(zu den Fragen 1.1 und 1.2) Vor allem bei Zuständigkeitswechseln und Vertretungssituationen bedarf es einer intersubjektiven Nachvollziehbarkeit der Dokumentationen.	4.4.1 Dokumentation	
26c	(zu den Fragen 1.1 und 1.2) In den Bezirksjugendämtern ist die Gestaltung von Fallübergaben wiederkehrend zum Thema zu machen. Familien und beteiligte freie Träger sollen so rechtzeitig wie möglich über den Wechsel einer Fachkraft informiert werden. Die neue Fachkraft soll ihnen nach Möglichkeit persönlich vorgestellt werden.		bis Mitte 2021

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
26d	(zu den Fragen 1.1 und 1.2) Fallübergaben an die zuständig werdenden Fachkräfte sollen nicht allein auf dem Aktenwege stattfinden, sondern in einem Übergabegespräch, in dem insbesondere auch die Entwicklung der betroffenen Kinder und mögliche Risiken für ihre Entwicklung in den Blick genommen werden.		bis Mitte 2021
27	(zu den Fragen 1.1 und 1.2) Die Enquete-Kommission empfiehlt, zu prüfen, ob durch die Geschäftsstellen, die wirtschaftliche Jugendhilfe, Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren, Mentorinnen und Mentoren sowie durch stellvertretende Leitungen weitere Entlastungen der ASD-Fachkräfte ermöglicht werden können. Die konkreten Entlastungen sind im Einzelnen auf ihre Umsetzbarkeit und Kosten-Nutzen-Relation hin zu überprüfen.	4.3 Entlastung der Fachkräfte von Verwaltungsaufgaben / 4.4 Entlastung durch Führen einer elektronischen Akte	
28	(zu der Frage 4) Leitungskräfte im ASD sollen qualifiziert und unterstützt werden, die skizzierten Aufgaben der Orientierung, Reflexion und Kontrolle zuverlässig wahrnehmen zu können. Für die Entwicklung einer förderlichen Fehlerkultur ist dabei auch regelmäßiger Austausch über die konkrete Umsetzung von Kontrolle in der Fallarbeit erforderlich. Hierzu sind geeignete und einheitliche Verfahren und Instrumente zu entwickeln und einzuführen.	4.5.2 Sozialpädagogische Fortbildung	
29a	(zu der Frage 4) Die Enquete-Kommission empfiehlt, regelmäßig zu überprüfen, ob Supervisionskonzepte und kollegiale Beratungen/Intervisionen den Anforderungen an die Fallbearbeitung genügen. Die Enquete-Kommission empfiehlt, die ausgewählten Konzepte mit Aufgaben und Zielen in Kontrakten festzuhalten.	3.5.1 Jugendhilfeinspektion	
29b	(zu der Frage 4) Innerhalb kollegialer Beratungen sollen andere, gegensätzliche Perspektiven auf den Fall regelhaft miteinbezogen werden.	3.5.1 Jugendhilfeinspektion	
30a	(zu der Frage 4) Die Enquete-Kommission empfiehlt, Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Eltern niedrigschwellig anzubieten. Ombudsstellen können in Hamburg hierfür wichtige Anlaufstellen sein (vgl. Kernforderung 1).	3.4.4. Ombudsstelle Jugendhilfe	

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
30b	(zu der Frage 4) Die Enquete-Kommission empfiehlt, auch Kinder und Jugendliche sowie Herkunftseltern, wie dies bei Pflegeeltern bereits im Rahmen der Schulung und der Hilfeplanung geschieht, frühzeitig über Beschwerdemöglichkeiten zu informieren und sie zu motivieren, diese zu nutzen.		
31	(zu der Frage 4) Im Rahmen der Fallreflexion im ASD sollen Methoden etabliert werden, die auf erfolgreiche Fallverläufe und gute Praxis fokussieren. Dies können z.B. Seminare zur Auswertung guter Fallverläufe sein.		bis Mitte 2021
32	(zu der Frage 4) Professionelle Fach- und Leitungskräfte sollen ihre Entscheidungen in der Fallarbeit daraufhin überprüfen, ob bei einseitiger Konzentration auf strikte Einhaltung von Regeln, um Fehler zu vermeiden, das Kindeswohl aus dem Blick gerät. Eine entsprechende Achtsamkeit im Umgang mit Entscheidungen muss zentrales organisationales Ziel sein, das von den Behörden getragen wird. Dadurch soll dazu beigetragen werden, die am Kindeswohl orientierte Handlungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten.		
33	(zu der Frage 4) Die Enquete-Kommission empfiehlt, den Rechtsschutz für Fachkräfte grundsätzlich zu gewähren. Ausnahmen hiervon sind eine festgestellte grobe Fahrlässigkeit oder ein Vorsatz der Fachkraft.		bis Mitte 2021
34	(zu der Frage 6.1) Die Universität Hamburg und die Hamburgischen Hochschulen werden aufgefordert, zu klären, inwiefern die Themen Kinderschutz und Kinderrechte in ihren Curricula verankert sind und in ihren Lehrveranstaltungen abgebildet werden und inwieweit sie ggf. vertieft werden können. Dies soll über eine Evaluation an den entsprechenden Hamburger Hochschulen erfolgen.		bis Mitte 2021
35a	(zu der Frage 6.1) Die Enquete-Kommission empfiehlt zur Sicherstellung der fachlichen Qualität der Arbeit in den ASD-Abteilungen eine Stärkung des Fortbildungsangebotes des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrums.	4.5.2 Sozialpädagogische Fortbildung	

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
35b	(zu der Frage 6.1) Darüber hinaus soll auch die Teilnahme von Hamburger Fachkräften an bundesweiten Fachveranstaltungen und Fortbildungen gefördert werden. Damit können Fachkräfte eher an überregional geführten Fachdiskursen partizipieren und diese in Hamburg einbringen.	4.5.2 Sozialpädagogische Fortbildung	
35c	(zu der Frage 6.1) Die Fachkräfte sollen ermuntert werden, an mehrmoduligen Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen, um die interne Fallberatung durch verschiedene Perspektiven und Konzepte zu bereichern.	4.5.2 Sozialpädagogische Fortbildung	
36	(zu der Frage 6.1) Fortbildungen zu Kinderschutz und Kinderrechten sollen noch stärker auch für Beschäftigte freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe, wie auch für Institutionen aus kooperierenden Systemen (insbesondere Gesundheitswesenshilfe, Justiz, Schule), geöffnet bzw. intensiver für ihre Teilnahme geworben werden.	3.4.2 Kind und Familie im Mittelpunkt der Hilfeplanung	
37	(zu der Frage 6.1) Die Enquete-Kommission empfiehlt, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßigen Zugang zu Angeboten zu ermöglichen, die helfen, Medienberichterstattung über den ASD, das Jugendamt o.ä. fachlich zu reflektieren und auch unter der Perspektive der Medienarbeit einzuordnen.		bis Mitte 2021
38a	(zu den Fragen 13.1 und 13.2) Die Enquete-Kommission empfiehlt, dass dem ASD eine spezialisierte, qualifizierte juristische Unterstützung in Kinderschutzverfahren niedrigschwellig und kurzfristig zur Verfügung steht, insbesondere wenn es um eine Beschwerde und das Verfahren vor dem Oberlandesgericht geht. Auch empfiehlt die Enquete-Kommission, eine den fachlichen Anforderungen des ASD angemessene Professionalisierung im bezirklichen Rechtsamt durchzuführen, um den Bedarfen der Fachkräfte im ASD besser Rechnung tragen zu können.	4.2 Zentrale Rechtsberatung zur Unterstützung der Fachkräfte des ASD	

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
38b	(zu den Fragen 13.1 und 13.2) Die Enquete-Kommission empfiehlt, dass auch unterhalb der Ebene eines Rechtsgutachtens und außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens eine niedrighschwellige Möglichkeit geschaffen werden soll, kurzfristig juristische Fragen zu klären. Hierzu soll die unmittelbare Erreichbarkeit von juristischer Beratung für die Fachkräfte des ASD gewährleistet werden. Die Fachkräfte sollen von dieser Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen Kenntnis haben.	4.2 Zentrale Rechtsberatung zur Unterstützung der Fachkräfte des ASD	
39	(zu den Fragen 13.1 und 13.2) Die Enquete-Kommission empfiehlt, in Kinderschutzverfahren im ASD regelmäßig zu prüfen, ob in den Verfahren Beschwerde eingelegt werden soll. Dies ist immer dann der Fall, wenn in dem Verfahren anders als vom Jugendamt angestrebt entschieden wurde.	4.2 Zentrale Rechtsberatung zur Unterstützung der Fachkräfte des ASD	
40	(zu der Frage 15.1) Die Enquete-Kommission empfiehlt, dass sich jede Abteilung Handlungsgrundsätze in Form gemeinsamer Praxisleitsätze/Leitbilder erarbeitet. Diese Grundüberzeugungen sollen – im Rahmen der gegebenen Regelwerke – die Selbstverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die gemeinsame Verantwortung für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen stärken.	3.5.2 Regeln, die professionelles Handeln unterstützen	
41	(zu den Fragen 15.1 und 15.2) Die Enquete-Kommission empfiehlt regelmäßig zu prüfen, ob die vereinbarten Regelwerke geeignet sind, den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung bei den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Familien entfalten zu können. Hierbei müssen Einschätzungen betroffener Kinder, Jugendlicher und Eltern in geeigneter Weise einbezogen werden, um den fallführenden Fachkräften Hinweise darauf zu geben, wie ihre Hilfeangebote und Schutzinterventionen verstanden werden. Hierfür sind unterschiedliche Zugänge und Methoden zu entwickeln. Zusammengefasste Befunde sollen jährlich in den Abteilungen der ASD in Form von Workshops mit externer Begleitung reflektiert werden.	3.4.3 „Jugendamt in Bewegung“ – Qualitäts-Dialoge mit Jugendlichen und Eltern in der Hamburger Kinder- und Jugendhilfe	

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
42	(zu der Frage 15.1) Die Enquete-Kommission empfiehlt den Behörden und Bezirksamt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Ausgestaltung notwendiger Regelwerke (Fachanweisungen etc.) sowohl dialogisch prozessorientiert als auch formal gesichert zu beteiligen.	3.5.2 Regeln, die professionelles Handeln unterstützen	
43	(zu der Frage 15.1) Die Enquete-Kommission empfiehlt, die bestehenden Regelwerke in geeigneter Form mit breiter Beteiligung der Fachkräfte und ggf. mittels externer Expertise hinsichtlich ihrer Sinnhaftigkeit für einen zuverlässigen Kinderschutz und die Stärkung der Kinderrechte sowie ihrer Redundanz und Widersprüchlichkeit zu überprüfen und ggf. zu straffen.	3.5.2 Regeln, die professionelles Handeln unterstützen	
44	(zu der Frage 15.1) Die Enquete-Kommission empfiehlt, die bestehenden „Rückmeldeschleifen“ zu den fachlichen Vorgaben – insbesondere zum QMS – bekannter zu machen. Die Konsequenzen ihrer Rückmeldungen müssen für die Nutzerinnen und Nutzer unmittelbar erkennbar und nachvollziehbar sein. Änderungen müssen zudem auch innerhalb angemessener Zeit umsetzbar sein. Abstimmungsprozesse sollten daraufhin überprüft werden, ob sie einer zügigen Umsetzung erkannter Änderungsbedarfe im Wege stehen.		bis Mitte 2021
45a	(zu der Frage 15.2) Die Enquete-Kommission ist der Auffassung, dass ein Dokumentationssystem verfügbar sein muss, welches die fachliche und rechtliche Logik „guter Kinderschutzarbeit“ verständlich abbildet und nicht durch administrative und sozialrechtliche Aufgaben überfrachtet ist.	4.4.1 Dokumentation	
45b	(zu der Frage 15.2) Für die unverzichtbaren Aufgaben der Organisationssteuerung ebenso wie für Reflexion und Weiterentwicklung der Regelwerke müssen vor allem die Gründe für die konkrete Regelanwendung im Einzelfall nachvollziehbar dokumentiert werden können.	4.4.1 Dokumentation	

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
45c	(zu der Frage 15.2) Ein schneller und benutzerfreundlicher IT-Support ist unabdingbar. Technische Fragen sollen in einfachen Fällen sofort, in komplexeren Fällen regelmäßig innerhalb von zwölf Stunden, falls nötig vor Ort, gelöst werden können.		
45d	(zu der Frage 15.2) Arbeitsmittel und Ausstattung der ASD sollen auf den neuesten Stand der Technik gebracht und mobiles Arbeiten ermöglicht werden. Die Zufriedenheit der ASD-Fachkräfte mit ihrer technischen Ausstattung soll regelmäßig erfragt werden.	4.4.2 Nur die elektronische Akte führen	
46	(zu der Frage 7) Senat und Bezirken wird empfohlen, ein klares Stellenprofil der ASD-Leitung auch in Abgrenzung zu Regional- und Jugendamtsleitungen zu erarbeiten, für entsprechende Qualifikation und Fortbildung für die Leitungspositionen, eine auskömmliche Personalausstattung und förderliche Personalpflege sowie für eine angemessene und attraktive Bezahlung der Leitungspositionen, insbesondere der ASD-Abteilungsleitungen, zu sorgen.		bis Mitte 2021
47	(zu der Frage 7) Den zuständigen Behörden und den Bezirken wird empfohlen, geeignete Formate für die Entwicklung und Pflege einer „förderlichen Fehlerkultur“ – im Sinne von Organisationslernen – (weiter) zu entwickeln und umzusetzen. Hierzu sollen auch regelmäßige Qualifikationen der Führungskräfte zum Thema Führungskultur gehören.		bis Mitte 2021
48	(zu den Fragen 15.1, 8.1 und 8.2.) Der Senat wird aufgefordert, das wichtige Instrument einer qualifizierten Fachaufsicht für den Kindeschutz entsprechend der Handlungsempfehlungen im vorliegenden Schlussbericht der Evaluation der Jugendhilfeinspektion konzeptionell zu qualifizieren und strukturell in der erforderlichen Unabhängigkeit zu prüfen und ggf. abzusichern. Um die Grundlagen der Aufgabenwahrnehmung sowie die Akzeptanz zu stärken, soll auch geprüft werden, ob die Aufgaben der Fachaufsicht mit hierzu erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zusammengeführt werden können.	3.5.1 Jugendhilfeinspektion	

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
49	(zu den Fragen 15.1, 8.1 und 8.2.) Für das bisher Jugendhilfeinspektion genannte Instrument der Fachaufsicht und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz soll auch geprüft werden, ob eine andere Bezeichnung diese komplexe Aufgabenstellung angemessener ausdrückt und damit auch auf bessere Akzeptanz trifft.	3.5.1 Jugendhilfeinspektion	
50	(zu der Frage 12.3) Es sollte analysiert werden, welche Vor- bzw. Nachteile eine Zusammenlegung von Dienst- und Fachaufsicht hätte.		
51	(zu der Frage 2.1 und 2.2) Die Enquete-Kommission empfiehlt, in jeder Abteilung des ASD die Möglichkeit für feste Fall-Tandems zur Bearbeitung bei Kindeswohlgefährdungen zu entwickeln. Dies kann sowohl eine Unterstützung in der Fallführung bieten als auch beim Ausfall einer Fachkraft die fallkundige Weiterbearbeitung des jeweiligen Falls sichern. In der Bemessung erforderlicher Personalressourcen sind diese bei der Option von Fall-Tandems als zusätzliche Aufgaben zu berücksichtigen.		bis Mitte 2021
52	(zu der Frage 11) Die Stellen der bezirklichen Kinderschutzkoordinatorinnen und Kinderschutzkoordinatoren sollen personell aufgestockt werden. Sie sollen bei der Gefährdungseinschätzung und kollegialen Beratung von Kinderschutzfällen mit hinzugezogen werden und, soweit im Einzelfall sinnvoll und entlastend, auch Ansprechpartner für beteiligte Eltern, Kinder und Jugendliche sein. Ebenfalls ist zu prüfen, wie durch eine multiprofessionelle Zusammenarbeit und Beratung (Soziale Arbeit, Medizin, Psychologie, Recht etc.) die Qualität der Kinderschutzarbeit verbessert werden kann; ggf. erforderliche Ressourcen sind bei der Personalbemessung zu berücksichtigen.		bis Mitte 2021
53	(zu der Frage 15.2) Die Enquete-Kommission regt an, die Personalakquise im Bereich der ASD Geschäftsstellen (ASD-G) deutlich zu verstärken und eine Kampagne zu entwickeln, die die ASD-G als attraktiven Arbeitsplatz präsentiert.	4.3 Entlastung der Fachkräfte von Verwaltungsaufgaben	

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
54	(zu der Frage 15.2) Die Bezirke sollen als ein Angebot zur Arbeitserleichterung die Softwarelizenzen für geeignete Spracherkennungssoftware bereitstellen. Die Nutzung ist durch Einführungsworkshops im Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum (SPFZ) oder durch direkte Schulungen vor Ort zu unterstützen.	4.4.1 Dokumentation/ 4.4.2 Nur die elektronische Akte führen	
55	(zu der Frage 15.2) Die Enquete-Kommission empfiehlt, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeiten moderner Kommunikation durch entsprechende technische Mittel (z.B. Tablets, Laptops, Headsets, mehrere Bildschirme, Diensthandys) anzubieten, um einerseits die Möglichkeit von Telearbeit und mobilem Arbeiten zu etablieren, die Qualität der Arbeit (z.B. Dokumentation) zu erhöhen, andererseits um Wege- und Wartezeiten sinnvoll nutzen zu können.	4.4.1 Dokumentation/ 4.4.2 Nur die elektronische Akte führen	
56	(zu der Frage 15.2) In allen Abteilungen der ASD sollen ausreichend große Büroräume und ansprechend gestaltete Besprechungsräume für kollegiale Beratungen und Gespräche mit Kindern und Eltern eingerichtet werden. Fachkräfte und Adressatinnen und Adressaten sollen bei der Gestaltung der Räume einbezogen werden.		
57	(zu der Frage 15.2) Die Enquete-Kommission empfiehlt, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Option eines Jobtickets des öffentlichen Nahverkehrs (HVV-ProfiTicket) zu eröffnen. Darüber hinaus sind die Transportmittel bereitzustellen, die den jeweiligen regionalen und fachlichen (z.B. Inobhutnahme) Erfordernissen entsprechend die notwendige Mobilität sichern.		
58	(zu den Fragen 12.1 und 12.2) Die Enquete-Kommission empfiehlt für bereits bestehende, wie auch in Zukunft erforderliche Kooperationsvereinbarungen die Praxis ihrer Anwendung regelhaft und verbindlich vor allem im Hinblick auf Wirksamkeit und Hemmnisse zu evaluieren.		

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
59	(zu der Frage 3) Die Enquete-Kommission empfiehlt zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren im Kinderschutz Institutionen- und Disziplinen übergreifende Fachdiskurse und Fortbildungsveranstaltungen. Verbesserte Zusammenarbeit und Interdisziplinarität sind eine Voraussetzung, das Wohl des Kindes und die Wahrung seiner Rechte in den Mittelpunkt zu stellen.	4.5.2 Sozialpädagogische Fortbildung / 4.5.3 multiprofessionelle Fortbildungen	
60	(zu der Frage 3) Die Enquete-Kommission empfiehlt zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Familiengerichten die interdisziplinären Fortbildungsveranstaltungen, v.a. gemeinsam von Justizbehörde und BASFI, auszuweiten.	4.5.3 multiprofessionelle Fortbildungen	
61a	(zu den Fragen 12.1 und 12.2) Die Enquete-Kommission empfiehlt zu überprüfen, ob das derzeitige System von Eingangs-, Fall- und Netzwerkmanagement dem Qualitätsanspruch, in Bezug auf eine förderliche und gelingende Kooperationskultur, entsprechen kann.		bis Mitte 2021
61b	(zu den Fragen 12.1 und 12.2) Die sozialräumliche Arbeit der ASD-Abteilungen im Kontext des Netzwerkmanagements soll auf ihre Wirksamkeit (regelmäßig) überprüft und ggf. weiter entwickelt werden.		bis Mitte 2021
62	(zu den Fragen 12.1 und 12.2) Die Enquete-Kommission empfiehlt, Konzeption und Praxis der Hilfe- und Schutzplanung als ein bedeutsames Verfahren der Kooperation mit Eltern, Kindern, Jugendlichen und Pflegeeltern ebenso wie mit Fachkräften und ihren Organisationen in Hamburg intensiv zu evaluieren und weiter zu entwickeln.		bis Mitte 2021
63	(zu der Frage 12.3) Bürgerschaft und Senat sollen überprüfen, ob die Struktur und Organisation der Aufgaben und Zuständigkeiten für den Kinderschutz in Hamburg sachgerecht und zuverlässig ist und welche Verbesserungen sinnvoll und umsetzbar sind. Dabei sollen sie sich an den Befunden und Empfehlungen der Enquete-Kommission insgesamt sowie an den ausgeführten Grundsätzen aufgabengerechter Organisation orientieren.		

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
64	(zu der Frage 12.3) Neben den oben genannten Grundsätzen „guter Organisation“ ist bei der Überprüfung der Aufbauorganisation in Hamburg zu beachten, dass Kinderschutz, so wie er auch in diesem Bericht verstanden und konzipiert wird, nur als eine integrative Aufgabe der öffentlichen Verantwortung für gelingendes Aufwachsen aller Kinder in Hamburg gestaltet werden kann und nicht aus den übrigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe herausgelöst werden darf.		
65	(ohne konkrete Frage aus der Einsetzungsdrucksache) Die Berichterstattung über Herausforderungen und Erfolge der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe soll in regelmäßigen Intervallen angeregt werden. Hierzu sind die Pressesprecherinnen und Pressesprecher der Bezirksämter und der BASFI ebenso aufgerufen wie die Leitungskräfte in den Jugendämtern. Um mehr Transparenz für die Aufgaben und Herausforderungen im Kinderschutz herzustellen, sollen Möglichkeiten für Medienvertreterinnen und Medienvertreter geschaffen werden, einen Eindruck vom Arbeitsalltag der Fachkräfte zu gewinnen.		
66	(ohne konkrete Frage aus der Einsetzungsdrucksache) Ähnlich wie für andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wird angeregt, auf der Homepage der BASFI über die Anforderungen und Leistungen des Kinderschutzes aktuell, fundiert und nachvollziehbar Auskunft zu geben. Solche Darstellungen ermöglichen es auch, konkrete Einzelfälle in der öffentlichen Debatte besser einzuordnen.		bis Mitte 2021
67	(ohne konkrete Frage aus der Einsetzungsdrucksache) Der Senat soll kurzfristig einen Leitfadens erarbeiten, der über den konkreten Umgang mit dem Sozialdatenschutz im Kinderschutz informiert und spezielle Hinweise für Information in diesem Aufgabenbereich an Pressevertreterinnen und Pressevertreter gibt. Hierin sollen auch die Zuständigkeiten für Pressekontakte im Kinderschutz benannt werden. Dieser Leitfaden soll auch den Vertreterinnen und Vertretern der Presse vorgestellt und erläutert werden.		bis Mitte 2021
68	(ohne konkrete Frage aus der Einsetzungsdrucksache) Die Leitungskräfte der Jugendämter sollen bei Eintritt in ihre Tätigkeit und danach regelmäßig auf den Umgang mit den Medien vorbereitet werden.		bis Mitte 2021

Nr.	Einsetzungsfragen der Bürgerschaft und Empfehlungen der Enquete-Kommission	In einer in dieser Drucksache dargestellten Planung / Umsetzung berücksichtigt (Gliederung und Stichwort)	Zusätzlich Prüfung bzw. Planung vorgesehen ...
69	(ohne konkrete Frage aus der Einsetzungsdrucksache) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen regelmäßig Zugang zu Angeboten erhalten, die helfen, Medienberichterstattung über den ASD, das Jugendamt o.ä. fachlich zu reflektieren und auch unter der Perspektive der Medienarbeit einzuordnen.		bis Mitte 2021
70a	(ohne konkrete Frage aus der Einsetzungsdrucksache) Die Wertschätzung für die Arbeit der Jugendämter und ihrer Sozialen Dienste soll durch öffentliche Kampagnen gefördert werden. Es soll hierbei Eltern und Kindern ein positives Bild der Tätigkeiten des Jugendamtes vermittelt werden, auch damit erforderliche Hilfe und Schutz im konkreten Fall angenommen werden können.	4.6 Das Jugendamt im Bild der Öffentlichkeit	
70b	(ohne konkrete Frage aus der Einsetzungsdrucksache) Konkret kann ein jährlicher „Tag des Jugendamtes“ als Anlass genutzt werden, die wichtige Arbeit und zentrale Aufgabe der Jugendämter zum Gespräch in der Stadt zu machen und die Vielschichtigkeit ihrer Herausforderungen immer wieder zu präsentieren und zu diskutieren.		bis Mitte 2021